



Offboarding von Mandanten

Ein Leitfaden für die Umsetzung

**EIN SOMMERFEST,
DAS IN ERINNERUNG
BLEIBT – NICHT NUR
WEGEN DES WETTERS!**

Seite 14

**BREMER STEUERTAGE:
CHANCEN GENUTZT
- AUCH AUF BLAUEN
HIMMEL!**

Seite 18

**MARKETING:
WIE MITARBEITER IHR
KANZLEI-IMAGE
STÄRKEN KÖNNEN**

Seite 36

Agenda:

Bereit für die E-Rechnung?

Die Pflicht steht an. Und damit die Digitalisierung Ihrer Finanzbuchführung.

Nutzen Sie jetzt diese Chance. Bereiten Sie sich optimal auf die E-Rechnung vor. Digitalisieren Sie endlich auch kleine Mandate effizient.

Mit Agenda sparen Sie sich massiv Zeit dank durchgehend digitaler Workflows.

*Inklusive
kostenfreier
Cloud-Flat für
ein Jahr*



E-RECHNUNG
READY



Erfahren Sie, wie komfortabel Steuerkanzleien mit Agenda arbeiten.
Jetzt Beratungstermin mit Fachexperten vereinbaren:
agenda-steuerberater.de/aktion-2024

Inhalt

VORWORT

„Mehr ausbilden – anders prüfen“ Nachwuchsmangel, unzeitgemäße Prüfungen und ein Gruß an die neuen Azubis	5
---	---

AKTUELLES

Auf ein Wort! „Vaterschaft und Kanzlei-Partnerschaft – ein Spagat ist das schon“	8
Der Verband stellt sich vor! „Mein Berufsweg? Immer in Etappen.“	12
Ein Sommerfest, das in Erinnerung bleibt – nicht nur wegen des Wetters!	14
bremer steuertage 2024 Chancen genutzt – auch auf blauen Himmel!	18
Die Fortbildung zum Steuerfachwirt lohnt sich. Machen Sie den nächsten Schritt auf der Karriereleiter!	22

FREIE BERUFE

Unabhängige Freie Berufe als Grundpfeiler einer freiheitlichen Gesellschaft	24
--	----

NACHRICHTEN

Zeit für die Familie	26
Offboarding von Mandanten	28
Probleme bei der Überführung des Einzelunternehmens in die GmbH	32
Marketing durch Mitarbeiter	36

DSTV-BERICHT

BMF-Entwurf zur E-Rechnung: DStV sieht weiteren Klarstellungsbedarf	39
DStV kämpft weiter gegen eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen	40
Kommissionen skizzieren vielfältige Entlastungen für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung	41
Neue Regeln beim Vorsteuerabzug ab 2026 geplant: Achtung bei Ist-Versteuerern	42
Start in den steuerpolitischen Herbst: DStV-Präsident im Gespräch mit MdB Herbrand	43
DATEV-Aufsichtsratswahl: Erfolg für die Kandidaturen aus den DStV-Mitgliedsverbänden	44
DStV reicht Stellungnahme zur Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen ein	46
Die Wirtschafts-Identifikationsnummer kommt!	47

DSTV-EUROPA

DStV: Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen abschaffen	49
Berufsrecht der Steuerberater im Fokus des EuGH	50
Prioritäten des Unterausschusses für Steuerfragen (FISC) im EU-Parlament für die kommende Legislaturperiode	52

SEMINARE

Aktuelles SV-Recht 2025 – Update für die Lohnbuchhaltung	56
Vereine und Verbände – Update / Vereine und Verbände – Umsatzsteuer	57

Weihnachtstreff für den guten Zweck

05. Dezember 2024 | 17:30 Uhr
im BIBELGARTEN / D'ORO Bremen
Domsheide 6, 28195 Bremen
Die Veranstaltung ist für Sie kostenfrei!



Anmeldung



Christiane Kundel

Rechnungsführerin, StBin



„Mehr ausbilden – anders prüfen“ Nachwuchsmangel, unzeitgemäße Prüfungen und ein Gruß an die neuen Azubis

Wolfgang Strelow hat über viele Jahre das Amt des Rechnungsprüfers im Vorstand des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. sehr gerne und sehr gut gemacht. Wir alle danken ihm dafür von Herzen. Durch die Mitgliederversammlung im Juni bin ich nach einer Zeit der kommissarischen Übernahme nun offiziell mit dieser Position betraut worden. Ich freue mich sehr, dieses Amt zu übernehmen, empfinde es als Ehre und nehme mir gerne die Zeit für die damit verbundenen Aufgaben.

Apropos Aufgaben: Als Berufsverband stellen wir fest, dass die Themen Arbeitsbelastung und -überlastung seit der Pandemie stets aktuell sind. Das war für kleine Kanzleien ebenso wie für große Gesellschaften ein unheimlicher Berg an Zusatzarbeit, der nur langsam abgetragen werden kann. In diesen Zeiten wird es deutlich spürbar, wenn krankheitsbedingt ein Kollege ausfällt oder eine Mitarbeiterin durch die intensive Phase der Prüfungsvorbereitung nichts anderes tun kann, als zu lernen. Fakt ist, es fehlen Mitarbeitende, es fehlt unserem Beruf der Nachwuchs und trotzdem entscheiden sich immer mehr Kanzleien gegen das Angebot einer Ausbildung. Das passt nicht zusammen.

Natürlich sollten wir aufpassen, öffentlich nicht zu laut über unser Arbeitspensum zu klagen. Das EU-Parlament tut sich bekanntermaßen schwer, das deutsche Modell der hoheitlichen Aufgaben der Steuerberatung zu verstehen. Die Brüsseler Überlegungen, Buchhaltungsbüros und Bilanzbuchhaltern mehr von unseren Kernaufgaben zu übertragen, sind schließlich keinesfalls in unserem Sinne. Das ist also ein schmaler Grat.

Zurück zum Kern des Problems, das uns alle fordert: die fehlenden Fachkräfte. Sie fehlen auch deshalb, weil unser Berufsstand zu wenig ausgebildet. Die Datenlage sagt, Bremen stehe noch relativ gut da im Vergleich zu den anderen Bundesländern. Trotzdem ist das nicht genug. Mit einem Bewusstsein für die Zukunft unseres Berufsstandes sollten sich in Bremen und Bremerhaven wieder mehr Kollegen bereiterklären, drei Jahre in einen jungen Menschen zu investieren.

Das lohnt sich für beide Seiten. Unser Beruf ist in seiner Aufstiegsstruktur außergewöhnlich attraktiv. Allein die Tatsache, dass man die Ausbildung auch ohne Abitur und als Steuerfachangestellte das Beraterexamen auch ohne Studium absolvieren kann, ist außergewöhnlich. Dazu ist es möglich, berufsbegleitend den

Fachwirt oder den Bilanzbuchhalter-Titel zu erreichen. Diese Chancen sind gerade unter jungen Leuten zu wenig bekannt. Also: Sprechen wir alle mehr darüber! Ein Beispiel dafür finden Sie in diesem Magazin in der Rubrik „Der Verband stellt sich vor“. Unser neues Vorstandsmitglied Helene Loewe erzählt, wie sie sich „Etappe für Etappe“ beruflich weiterentwickelt hat. Auch mein Weg in den Beruf hatte keinen Fokus darauf, Steuerberaterin werden zu wollen. Erst machte ich die Ausbildung, Jahre später absolvierte ich die Fortbildung zur Bilanzbuchhalterin. Erst mit über 40 Jahren und zwei Kindern entschied ich mich, die Steuerberaterprüfung abzulegen. Übrigens ermöglichte mir damals die Kanzlei, dass ich wegen der Kinder im noch unbekannteren „Home-Office“ arbeiten konnte. Die Erfahrung zeigt, das Steuerfach ist ein attraktives Berufsfeld für Frauen – und überhaupt für Eltern, da Vereinbarkeit von Familie und Beruf sehr gut möglich ist.

Zudem haben wir in Bremen die Gelegenheit für ein duales Studium durch die ausgezeichnete Hochschule für öffentliche Verwaltung. Das sind Chancen, die wir alle viel mehr aufzeigen müssen. Dabei geht es schließlich auch um das eigene Interesse, die Kanzlei im Idealfall an einen Mitarbeitenden übergeben zu können. Wo junge Berater fehlen, fehlt es auch an Nachfolge.

Apropos junge Berater: In Berlin engagiert sich unser Bundesverband seit einiger Zeit dafür, die Prüfung zum Steuerberater zu verändern. Es geht darum, längst überfällige Reformen durchzusetzen, ohne die hohe Qualität und den hohen Anspruch dieses Exams zu unterlaufen. Überfällig ist zum Beispiel, Inhalte wie digitale Prozesse und Kanzleimanagement als Prüfungsthemen aufzunehmen. Und selbst wenn wir alle unter Druck konzentriert und verantwortungsbewusst agie-

ren müssen, könnte man trotzdem auf dreitägigen körperlichen Stress in 6-stündigen, absolut zeitkritischen Prüfungen verzichten. Eine Entzerrung würde allen gut tun. Ebenso wäre es wünschenswert, dass beim zweiten Anlauf bereits bestandene Klausuren im Folgejahr nicht wiederholt werden müssen. Beim Examen der Wirtschaftsprüfer ist das immer schon so gewesen. Warum nicht beim Steuerberaterexamen?

Eine erhöhte Attraktivität für unseren Berufsstand ist zwingend notwendig. Die Zahlen sprechen eine klare Sprache: Im Moment sind fast 30 Prozent der zugelassenen Steuerberater jenseits der 60 Jahre. Das heißt, da kommt bald ein ganz großes Problem auf uns zu. Als Verband denken wir im Interesse unseres Berufsstandes. Darum erinnern wir stetig an den Zusammenhang: Wir dürfen für unseren Beruf noch stärker mit den Chancen werben, wir müssen unbedingt mehr ausbilden und die Examensprüfung endlich verändern. Nur so können wir gemeinsam dem Fachkräftemangel begegnen und gut für die Nachfolge in unseren eigenen Praxen sorgen.

In diesem Sinne wünschen wir allen Auszubildenden spannende Jahre und viel Freude an unserem Beruf,



Ihre Christiane Kundel
Rechnungsführerin, StBin

EINKOMMEN STEUER 2024



✓ **Bremerhaven, Atlantic Hotel Sail City**

Dipl.-Fw. (FH) Michael Seifert
• (40780.125) 23.01.2025

✓ **Bremen, Dorint City-Hotel inklusive Ausstellungsfläche**

Dipl.-Fw. (FH) Markus Perschon
• (40782.125) 11.02.2025
• (40782.225) 12.02.2025
• (40782.325) 13.02.2025



✓ **Onlinetermin - Zoom**

Dipl.-Fw. (FH) Manfred Keil
• (40784.125) 19.02.2025

✓ **Bremen, Radisson Blu Hotel**

Dipl.-Fw. (FH) Manfred Keil
• (40784.225) 03.03.2025
• (40784.325) 04.03.2025

Zur Anmeldung:





„Vaterschaft und Kanzlei-Partnerschaft – ein Spagat ist das schon“

Niklas Czeskleba, Steuerberater, Mitinhaber von Heitkamp + Partner und seit Juni glücklicher Papa

Auf ein Wort!

Der Steuerberater Niklas Czeskleba ist Kanzlei-Partner und seit 5. Juni 2024 Vater der kleinen Lilly. Als Inhaber arbeitet er stark eingebunden in viele große Mandate und trägt direkte Mitarbeiterverantwortung. Folglich bleibt es unverzichtbar für seine Aufgaben, persönlich in der Kanzlei vor Ort zu sein. Gleichzeitig hat er sich dafür entschieden, seine Partnerin Jasmin Falkenberg in der Elternzeit so viel wie möglich zu unterstützen und als Vater für die Versorgung des gemeinsamen Babys da zu sein.

Die technischen Möglichkeiten für Home-Office-Tage im heimischen Arbeitszimmer hat er schon vor der Geburt mit diesem Ziel geschaffen. Er sagt: „Ich habe mir in unserem Haus den gleichen Arbeitsplatz wie in der Kanzlei eingerichtet, auch mit Headset und zwei Bildschirmen. Es ist für mich als Selbstständiger wirklich ein großer Vorteil, dass ich mir die Arbeitszeiten weitestgehend selbst einteilen kann und eben auch beim Arbeitsort an vielen Tagen flexibel bin.“

Und wie sieht es mit den Nächten aus?
Wir fragen nach – auf ein Wort ...

Herr Czeskleba, wie haben Sie beruflich Ihre Vaterschaft vorbereitet?

Schon während der Schwangerschaft war klar, ich möchte als Vater möglichst viel Zeit mit meinem Kind verbringen und meine Partnerin unterstützen. Das habe ich in der Kanzlei vorab angekündigt. Familie und Vereinbarkeit sind für uns bei Heitkamp + Partner generell wichtige Themen und wir ermöglichen allen Eltern bei Bedarf die notwendige Flexibilität. Wir leben das hier extrem so und werden vom Team mit großer Beständigkeit und viel Einsatz belohnt. Erst in diesem Sommer konnten wir zum Beispiel das 25-jährige Jubiläum einer Mitarbeiterin feiern. Damit will ich sagen, es war für das Team ebenso wie für Ralf Heitkamp keine Überraschung oder Besonderheit, dass meine Vaterschaft auch Veränderungen in der Arbeitsweise als Partner mit sich bringt. Übrigens reagierten die meisten Mandanten ebenfalls sehr positiv auf diese Nachricht. Viele finden das richtig gut.

Herr Czeskleba, wie teilen Sie seit Juni Ihre Aufgaben in der Kanzlei und Ihre Aufgaben als frischgebackener Vater ein?

Ganz konkret war es so: Nach der Geburt hatte ich gut drei Wochen frei. In der Zeit habe ich wirklich nur gelegentlich in meine Mails geschaut. Ich hatte tatsächlich ganz offiziell Urlaub genommen, um diese besonderen ersten Tage mit dem Baby und als Familie zu Hause zu erleben. Ich konnte für meine Partnerin und meine Tochter voll da sein. Anschließend habe ich zunächst vom heimischen Arbeitszimmer aus wieder Aufgaben übernommen, bin dann aber doch recht zügig wieder in die Kanzlei gefahren. Seitdem mache ich beides.

Das heißt, mindestens einen Tag pro Woche arbeite ich im Home-Office. Eigentlich sollte es der Mittwoch sein. Doch die Praxis zeigt, welcher Tag es wird, entscheide ich am besten von Fall zu Fall, abhängig davon, wie meine beruflichen oder unsere privaten Termine liegen. Für mich haben die Arbeitswochen keinen ganz festen

Rhythmus mehr, sondern richten sich nach Mutter, Kind und auch nach steuerlichen Fristen. Da spreche ich mich mit meiner Lebensgefährtin immer gut ab.

Zu Hause profitiere ich davon, dass wir eine ganz bezaubernde, entspannte Tochter haben. Das hilft natürlich sehr. Selbstverständlich arbeite ich hier konzentriert, kann aber doch mal eben kurze Betreuungszeiten übernehmen. Wer das Leben mit Baby kennt, der weiß, wie froh eine stillende Mama ist, z.B. in Ruhe duschen zu können.

Ganz wichtig ist mir, bei allen Kinderarzt-Untersuchungen dabei zu sein, ich wickele unsere Tochter oft und bringe sie abends ins Bett. Zudem kümmere ich mich um das Kind, wenn meine Partnerin zum Beispiel Arzttermine hat. Das bedeutet aber auch, dass ich dann für meine Tochter da bin und zu einer anderen Zeit zu Hause meine Arbeit erledige.

Warum wäre nur Home-Office für Sie keine Lösung?

Mir ist sehr bewusst, auch in unserer recht digitalen Welt muss man für seine Mitarbeiter, die Azubis sowie für die Mandanten persönlich da sein. Ein ordentliches Gespräch am Schreibtisch ist eben anders als ein Telefonat. Und in Zeiten mit hohem Fristendruck, sitze ich natürlich auch jetzt schon mal bis abends spät in der Kanzlei. In den Momenten spüre ich: Es ist eine Zerreißprobe zwischen den Anforderungen von Mandanten, Fristen und Familie. All das kann ich nur schaffen, weil meine Partnerin mir extrem den Rücken stärkt.

Die flexible Möglichkeit, zwischen Kanzlei und Home-Office zu wechseln, sehe ich als Chance. Wenn ich einen ‚Nine to five‘-Job zum Beispiel in einem Geschäft hätte, gäbe es diese Möglichkeit gar nicht. Es ist für mich als Selbstständiger wirklich ein großer Vorteil, dass ich mir die Zeiten weitestgehend selbst einteilen und mir eben auch den Arbeitsort selbst aussuchen kann.

Wie sehen Sie das Thema „Vereinbarkeit Familie und Beruf“ als Arbeitgeber und wenn Sie an unseren Berufsstand denken?

Zunächst einmal denke ich, als Arbeitgeber muss man keinesfalls alles mitmachen. Nicht alles, was neu ist, finde ich für unsere Arbeitsweise auch gut. Zum Beispiel: Eine Einführung der 4-Tage-Woche sehe ich für unsere Kanzlei gar nicht. Wir sorgen hier ohnehin schon seit Jahrzehnten für gelingende Vereinbarkeit. Meinem Eindruck nach wird das Thema Elternzeit, flexible Kinderbetreuung oder auch Home-Office in unserem Berufsstand derzeit in jeder Kanzlei unterschiedlich geregelt – manche sind da sehr offen und flexibel, andere noch sehr strikt. Da macht auch jeder Arbeitgeber andere Erfahrungen und entscheidet sich darum unterschiedlich.

Und was man alle frischgebackenen Eltern fragen muss: Wie sind die Nächte, was macht der Schlaf?

Wir teilen uns die Nächte auf, so gut das in der Stillzeit geht. Tatsächlich schläft unsere kleine Tochter eher viel. Auf Augenringe wurde ich jedenfalls noch nicht angesprochen. Die neue Situation als Papa empfinde ich als wirklich schön und gleichzeitig herausfordernd. Für mich persönlich ist es wichtig, dieses Familienleben zu haben, und dass meine Tochter mich bewusst wahrnimmt. Manchmal habe ich ein schlechtes Gewissen, denn es ist schon ein Spagat. Meiner Partnerin bin ich wirklich dankbar, dass sie mir für meinen Weg voll und ganz Unterstützung gibt. Das ist toll. Ohne sie könnte ich das alles gar nicht machen. Mein Fazit nach den ersten Monaten? Kind kann ich absolut empfehlen – für mich gibt es nichts Wichtigeres als Familie.

ANZEIGE

KI IN DER BUCHHALTUNG

Simba lebt die Revolution!



Simba kann heute schon

- Rechnungspositionen erkennen und aufteilen
- Daraus Buchungssätze generieren und freigeben
- Stammdaten automatisch und nebenbei korrigieren

KANN IHRE SOFTWARE DAS AUCH?

E-Rechnungspflicht?

Mit Simba jetzt schon ganz einfach umsetzen. Mehr Infos unter simba.de/e-rechnung

Gehen Sie mit uns in die Zukunft der digitalen Steuerberatung!

Simba Computer Systeme GmbH [@ vertrieb@simba.de](mailto:vertrieb@simba.de) [+49 711 45 124-380](tel:+4971145124380) www.simba.de/ib-plus

Simba
SOFTWARE

FACHTAG PERSONEN- GESELLSCHAFTEN

02.12.2024 • 09:00 - 16:00 Uhr
Dorint City-Hotel Bremen

Referent: Dipl.-Fw.(FH) Florian Krause

- **Steuerliche Beurteilung
von Personengesellschaften**
- **Gewinnermittlung
und Gewinnverteilung**
- **Sondervergütungen
i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG**
- **Besonderheiten**



Der Verband stellt sich vor!

„Mein Berufsweg? Immer in Etappen.“



Helen Loewe,
Beisitzerin im Steuerberaterverband
im Lande Bremen e.V.

„Das war mir alles zu theoretisch“, erinnert sich Steuerberaterin Helen Loewe, die seit Juni 2024 die Position der Beisitzerin im Vorstand des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. einnimmt. Nach ihrem Fachabitur am Wirtschaftsgymnasium sollte es daraufhin 2011 kein Studium, sondern ein kaufmännischer Beruf sein. Ihre Bewerbung schickte sie an verschiedene Firmen in Bremen. Eine Einladung zum Vorstellungsgespräch und einen Ausbildungsvertrag bekam sie dann genau in der Steuerkanzlei, in der sie noch immer arbeitet – in der heutigen Höfele + Leichen Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB.

Für ihr Engagement im Vorstand des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. hat Helen Loewe ein klares Ziel: „Ich will vor allem der Jugend zeigen, dass unser Beruf alles andere als eingestaubt ist.“



Welche Stationen gehören zu Ihrem Berufsleben?

„Viele meiner Freunde haben nach dem Abi studiert. Ich war fast die Einzige, die eine Ausbildung gemacht hat. Ich dachte, das reicht mir. Nach dem Ende der Ausbildung wurde es mir aber relativ schnell langweilig und eintönig. Ich wusste, da geht noch mehr. An dem Punkt muss man sich entscheiden zwischen: Bilanzbuchhalter und Fachwirt. Ich habe mich eher als Fachwirtin gesehen und dachte, vielleicht kann ich das schaffen, und damit wäre dann Schluss. Ich wollte aber doch noch ein bisschen mehr – den Berater. Man merkt, ich habe meine beruflichen Stationen Etappe für Etappe entschieden. Es war von vornherein nicht mein Ziel, Beraterin zu werden. Ich bin mit jeder neuen Aufgabe gewachsen und habe mir anschließend überlegt, vielleicht schaffe ich die nächste Etappe auch noch.“

Als noch recht frisch bestellte Steuerberaterin – was gefällt Ihnen an Ihrer neuen Position?

„Ich mag es, andere Aufgaben zu haben, im Vergleich zur reinen Sachbearbeiterin. Ich habe nun häufiger Termine mit den Mandanten, bin also direkter mit Menschen in Kontakt. Dabei spricht man eher ‚out of the box‘ miteinander, es kommt zu Themen, die ich bisher nicht mit dem Mandanten besprochen hatte. Ich spüre mehr Freiraum und bin lockerer im Umgang mit den Mandanten. Mein Fokus ist nicht ausschließlich, Steuersachen abzuarbeiten oder Jahresabschlüsse aufzustellen. Das tue ich noch immer mit großer Freude, doch der persönlichere Kontakt findet mehr statt, und das gefällt mir gut. Und ich kann jetzt natürlich andere Sachen machen, wie zum Beispiel, mich hier im Verbandsvorstand zu engagieren. An eine solche Position komme ich ohne Titel nicht heran.“

Apropos Verband: Wie erleben Sie den Start Ihrer Mitarbeit im Vorstand?

„In der letzten Ausgabe des Verbandsmagazins wurde ja schon berichtet, dass ich aktiv den Kon-

takt zur Geschäftsstelle und dem Vorstand gesucht habe, weil ich gerne mitwirken wollte. Als ich bei der Mitgliederversammlung gewählt wurde, war ich ein bisschen aufgeregt und habe mich über die einstimmige Wahl zur Beisitzerin sehr gefreut. Womit ich gar nicht gerechnet hatte, war, wie viele Leute mir seitdem dazu gratulieren und sich freuen, dass ich als junge Frau im Vorstand dabei bin. Über die Empfehlung von Herrn Heitkamp und Frau Dr. Thomalla kam ziemlich schnell der Bundesverband auf mich zu mit der Frage, ob ich für die neue Imagekampagne zur Fachkräftegewinnung „GEMEINSAM handeln!“ als Multiplikatorin fungieren möchte. Da habe ich sofort zugesagt. Es ist ohnehin mein Ziel, zu zeigen, dass es den „verstaubten Steuerberater“ nicht mehr gibt. Und ich bin überzeugt, dieses überholte Image können wir nur alle gemeinsam ändern.“

Neben dem überfälligen Image-Wechsel, welche Herausforderungen sehen Sie auf unseren Berufsstand zukommen?

„Ich glaube, wir sind aus dem Aufgabenbereich, der vor allem durch die Pandemie in den letzten Jahren auf uns zugekommen ist, weitestgehend herausgewachsen. Das war wirklich Wahnsinn. Ich erinnere mich noch, wie ich ganz schnell Kurzarbeit berechnen musste, was ich zuvor noch nicht gemacht hatte. In der Phase haben wir alle nur gemacht, getan, reagiert. Nun haben wir wieder etwas Luft, um die Digitalisierung in den Kanzleien voranzutreiben. Wir müssen in dem Zuge unbedingt die Mitarbeiter entsprechend ausbilden. Dazu fehlte zuletzt oft die Zeit, und doch ist es absolut notwendig, dass wir sie mitziehen, weil technisch viel von uns und unseren Mandanten erwartet wird – angefangen mit der E-Rechnung. Wenn wir in den Kanzleien Mitarbeitende haben, die das gar nicht beherrschen, kann ich als Berater ja nicht für Mandanten da sein. Und wir wollen ja immer das Beste für unsere Mandanten. Und ich glaube, langweilig wird es uns auch zukünftig nicht werden.“

Was machen Sie eigentlich jenseits von Kanzleialltag und Verbandsarbeit?

„Ich bin total gerne kreativ, koche und backe mit Freude. Das können die Kollegen der Kanzlei bezeugen. War es während meiner Examensvorbereitung besonders stressig, habe ich mich damit abgelenkt, und sie mussten dann die Kuchen und anderes Gebäck essen. Wenn ich die Zeit finde, greife ich gerne zu Büchern oder dem Pinsel und male. In Zukunft freue ich mich darauf, meine Freizeit zu gestalten und Urlaube wieder in anderen Ländern und Kulturen zu verbringen.“



Sommerfest

Ein Sommerfest, das in Erinnerung bleibt – nicht nur wegen des Wetters!



Aktuelles

Es ist lange her, dass ein Sommerfest des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. ohne Sonne auskommen musste. Doch am 21. Juni 2024 war wegen überraschend einsetzendem Bremer Schietwetters kurzfristig ein Umzug von der Gartenterrasse ins Restaurant notwendig. „Es kam anders als eigentlich geplant, doch das Team vom Jürgenshof hat das wunderbar organisiert“, erzählt Verbandsvorsitzender Ralf Heitkamp.

Die über 110 Mitglieder und Verbandsgäste hatte er mit einer launigen Rede begrüßt, zu der das klare Statement gehörte: „Heute ist mein Lieblingstag, weil ich mich auf das traditionelle Sommerfest unseres Verbandes schon über Monate freue.“ Er betonte den guten Dreiklang, der im Verband derzeit herrsche – durch das Engagement der Mitglieder, durch die Arbeit der Geschäftsstelle und durch das enge Miteinander mit den Partnern des Verbandes. Dazu begrüßte er insbesondere als Hauptsponsor des Abends die HDI Group, vertreten durch Soeren Germer und Dennis Grella.

Für das Sommerfest hatten sich ebenfalls führende Köpfe der Bremer Finanzwelt eingefunden. Neben Staatsrätin Wiebke Stuhrberg und Dr. Dirk Schwieger als Leiter Abteilung Steuern, Steuer- und Finanzpolitik des Senators für Finanzen Bremen, war als Redner und Ehrengast Finanzsenator Björn Fecker mit von der Partie. In seinem Grußwort berichtete er Aktuelles aus der Finanzverwaltung und lobte die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Berufsstand im Lande Bremen, vor allem in Situationen, in denen die Standpunkte so manches mal auseinandergehen.

Mit freundlicher Unterstützung:



Für einen köstlichen kulinarischen Sommergenuss sorgte der Chefkoch des Jürgenshofs, während die Musik der Band Chapeau-Klang dem Abend im besten Sinne musikalischen Schwung verlieh.

Eine feste Tradition beim Sommerfest des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. ist die Übergabe des Spendenschecks. Ralf Heitkamp: „Wir wählen dafür immer einen kleinen Verein, der sich für Menschen hier in Bremen und Bremerhaven einsetzt.“ In diesem Jahr hatten sich Vorstand und Geschäftsstelle für den Verein „Freundeskreis Bremer Kinder in Not e.V.“ entschieden. Den Spendenscheck in Höhe von 1000 Euro übernahm Klaus-Peter Sporleder. Er berichtet, dass sein Verein Kinder in schwierigen Lebenslagen unterstützt – zum Beispiel durch die Anschaffung kindgerechter Einrichtungen und Spielgeräte in Übergangwohnheimen für Familien.

Der fröhliche Abend, der laut Programm um 23:30 Uhr enden sollte, dauerte bis nach Mitternacht an. Es war also – trotz des Regens – eine richtig gelungene Sommerparty!





Unsere Spende:
 „Freundeskreis Bremer
 Kinder in Not e.V.“
 Ist ein kleiner im Jahr 1994 gegründeter
 Verein, der ausschließlich auf ehren-
 amtlicher und gemeinnütziger Basis
 arbeitet. Durch Spenden unterstützt
 der Verein ganz gezielt Kindergruppen
 und Organisationen in Bremen und
 Bremerhaven in belastbaren Lebens-
 situationen.
 Wie beispielsweise die Anschaffung
 von kindgerechter Einrichtung und
 Spielgeräten in Übergangswohn-
 heimen für Familien in schwieriger
 Lebenssituation oder die Ausstattung
 von Einrichtungen für blinde und behin-
 derte Kinder mit pädagogischem und
 therapeutischem Spielzeug.



Aktuelles



bremer steuertage 2024

Chancen genutzt - auch
auf blauen Himmel!

„Spiekeroog heißt Entschleunigung ab dem Moment, wenn man auf die Fähre geht“, schwärmt Michael Tiedt, 1. Stellvertretender Vorsitzender des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. im Rückblick auf die „bremer steuertage 2024“. Sie fanden vom 12.-14. September 2024 traditionsmäßig auf der autofreien ostfriesischen Insel statt und waren wieder vom Team der Geschäftsstelle organisiert worden.



Aktuelles

Während sich Spiekeroog am Anreisetag noch nass-norddeutsch präsentierte, gab es ab Freitagvormittag viele Chancen, den blauen Spätsommerhimmel zu sehen. Leider tauchte bei jeder Wetterlage eine Unzahl von Mücken als ständige Begleiter auf – eine Plage, die auf der Insel seit dem Frühjahr mit einer hohen Dosis „Anti-Brumm-Spray“ bekämpft wird. Überwiegend mückenfrei ging es am Begrüßungsabend mit Mitgliedern, Dozenten und Sponsoren in der „Spiekerooger Leidenschaft“ zu. Hier standen gute Weine im Mittelpunkt, die der Sommelier passend zu den verschiedenen Gängen vorstellte.

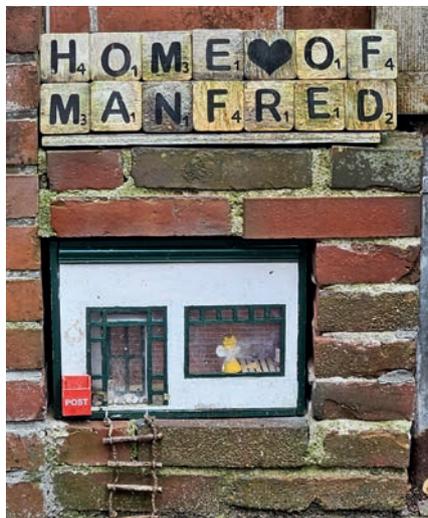
KI und YouTube-„Berater“

Am Freitagvormittag startete das Fortbildungsprogramm mit dem hochaktuellen Thema „Künstliche Intelligenz – Chancen und Herausforderungen für den Berufsstand“. Dozent Stefan Seidel, DATEV-Mitarbeiter und Digitalisierungsexperte, brachte allgemeine Trends und vor allem konkrete Anwendungsfälle für die

Kanzleien mit. „Das war ein gutes Beispiel dafür, dass man bei den ‚bremer steuertagen‘ den Vorteil hat, sich über neuen Input sofort mit einer kleinen Gruppe von Kollegen austauschen zu können. Das ist einfach



klasse“, so Tiedt. Apropos: Eine Klasse für sich war Freitagabend die Whisky-Auswahl beim Tasting in kleiner Runde in der Piratenbar „Liekedeler’s Kurhuus“. Zurück im Seminarraum gab es am Samstagmorgen dann eine Fortsetzung des Immobilien-Themas von Freitagnachmittag. „Allerdings kam es zunächst erneut zum fröhlichen Austausch der von Frau Dr. Thomalla und Frau Oetje verteilten Süßigkeiten. Es dauerte einen kurzen Moment, bis jeder seine Liebingsorte von Haribo oder Rittersport-Schokolade in Händen hielt“, erzählt Michael Tiedt schmunzelnd. Das offizielle Thema von Dirk Krohn (Gastdozent der Bundesfinanzakademie) und Fachbuchautor Markus Perschon lautete: „Optimierung des Immobilienvermögens für die Zukunft“. Hier kam die Sprache sehr schnell und deutlich auf sogenannte YouTube-„Berater“, die im In-



ternet viel Unsinniges über Steuervorteile beim Aufbau von Immobilienvermögen verbreiten würden und dabei wesentliche steuerliche Aspekte außer Acht ließen. In dem umfangreichen 2-teiligen Vortrag ging es um fachlich fundierte Lösungen für das Halten und Weitergeben von Immobilien. Gleichzeitig bekamen die Teilnehmenden Tipps für den Umgang mit dem „Internet-Halbwissen“ von Mandanten.

Kutterfahrt und ‚Teetied‘

Nach den intensiven Fortbildungen fuhr die 25-köpfige Gruppe bei sonnigem Seewetter mit einem Kutter hinauf aufs Meer – zum lohnenden Besuch der Seehund-Sandbänke. Das offizielle Ende der Veranstaltung fand im Anschluss daran im gemütlichen Lokal ‚Teetied‘ statt, das extra für die Gruppe der ‚bremer steuertage‘ geöffnet hatte. „Das war doch ein Stück komfortabler als das ‚Backdeck‘, das über viele Jahre unser fester Ort für den Abschiedsabend gewesen ist. In diesem Jahr hat das Organisationsteam wieder tolle Arbeit geleistet“, so Michael Tiedt abschließend.

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. bedankt sich bei der DATEV als Sponsor der bremer steuertage 2024, die vertreten wurde durch Isabell Weil, Leiterin der DATEV-Niederlassung Bremen.



Aktuelles



Wer die bremer steuertage im kommenden Jahr nicht verpassen will, kann sich frühzeitig in der Geschäftsstelle melden. Das genaue Thema und die Dozenten werden noch bekanntgegeben. Der neue Termin steht schon: 11. bis 14. September 2025.

Die Fortbildung zum

Steuerfachwirt lohnt sich

Machen Sie den nächsten Schritt auf der Karriereleiter!

Kein Rechtsgebiet ändert sich so häufig wie das Steuerrecht. Das macht ständige Weiterbildung zur Notwendigkeit – und zu Ihrer großen Chance auf beruflichen Erfolg. Ob Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Gesetzgebung: Mit der Fortbildung zum Steuerfachwirt erwerben Sie neues Wissen und neue Kompetenzen in allen Bereichen. Dieser Titel öffnet Ihnen die Türen zu verantwortungsvolleren Tätigkeiten, zum Beispiel als Büroleiter. Werden Sie zur rechten Hand des Steuerberaters!

Was sollte man mitbringen?

Prinzipiell kann jeder die Prüfung zum Steuerfachwirt ablegen, der die nötige berufliche Erfahrung hat. Im Einzelnen heißt das:

Für ausgebildete Steuerfachangestellte:

Nach drei Jahren Arbeit für einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe können Sie die Prüfung ablegen.

Für Personen mit gleichwertiger Ausbildung:

(zum Beispiel Rechtsanwaltsfachangestellte, Industriekaufleute, Groß- und Außenhandelskaufleute)

Sie müssen fünf Jahre im Steuer- und Rechnungswesen gearbeitet haben, davon mindestens drei bei einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe.

Für alle anderen:

Sie müssen acht Jahre im Steuer- und Rechnungswesen gearbeitet haben, wobei mindestens fünf auf die Arbeit bei einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe entfallen müssen.

Worin Sie sich beweisen müssen

In der Fortbildungsprüfung wird erwartet, dass die im Rahmen der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch berufliche Tätigkeit und Fortbildung eine wesentliche Ausweitung und Vertiefung erfahren haben. Die Anforderungen der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt sind somit deutlich höher und breiter angelegt als bei der Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs.

In diesen Bereichen werden Sie geprüft

- Abgabenordnung
- Ertragsteuern
- Verkehrssteuern
- Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz
- Buchführung und Rechnungslegung
- Betriebswirtschaft
- Wirtschaftsrecht und weitere Rechtsgebiete
- Steuerberatungsrecht
- Kanzleiorganisation, Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern

Der berufsbegleitende Lehrgang ist eine praxisbezogene Fortbildung. Unsere erfahrenen und engagierten Dozenten gewährleisten eine Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, die Sie in Ihrer Berufsausbildung und praktischen Tätigkeit erworben haben.

Der neue
Steuerfachwirt-
Lehrgang 2025
in Bremen startet am
11. November 2024



Ziel des Lehrgangs ist die perfekte Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung bei der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen.

Intensives Klausurtraining in der Klausurwoche und die Wissensvertiefung im Intensivkurs kurz vor der schriftlichen Prüfung

In der Klausurwoche werden die Klausurtechnik und -methode verdeutlicht und durch Übungen verfestigt. Anhand von Aufgabenstellungen wie in den Originalklausuren wird das Wissen in den drei Teilbereichen der schriftlichen Prüfung gefestigt und vertieft. Die Klausuren werden zeitnah korrigiert zurückgegeben.

Der Intensivkurs bietet eine systematische Wissensfestigung bzw. -auffrischung in den prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern.

FÖRDERUNG

Für den Lehrgang kann eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – (Aufstiegs-BAföG) beantragt werden – Informationen erhalten Sie unter www.aufstiegs-bafoeg.de.

AUFSTIEGSMÖGLICHKEITEN

Mit der Fortbildung zum Steuerfachwirt können Sie schneller mehr erreichen. Sie benötigen insgesamt nur noch sechs Jahre praktische Tätigkeit (ab 2021), bevor Sie die Steuerberaterprüfung ablegen können.



Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10, 28195 Bremen

FRAGEN beantwortet Ihnen Frau Jutta Köpsel
unter Telefon 0421 59 58 413 oder
koepsel@stbv-bremen.de

Unsere Infomappe für den Steuerfachwirt-
Lehrgang 2025 finden Sie auf unserer
Homepage unter www.stbv-fortbildung.de.

Nutzen Sie die Möglichkeit
zur persönlichen und beruf-
lichen Weiterentwicklung!
Melden Sie sich gleich an:





Dr. Torsten Moser,
Institut der Wirtschaftsprüfer

Unabhängige Freie Berufe als Grundpfeiler einer freiheitlichen Gesellschaft

Eine freiheitliche Gesellschaft ist auf die Existenz unabhängiger Freier Berufe angewiesen, die im Dienst des Gemeinwohls agieren und zugleich die Demokratie festigen. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bietet ein anschauliches Beispiel dafür, wie sich Freiheitsverständnis und berufliche Unabhängigkeit im Dienst der Gemeinschaft materialisieren. Als Vertrauensdienstleister spielen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer eine zentrale Rolle für das Vertrauen in wirtschaftliches Handeln und tragen unter anderem wesentlich zu Transparenz sowie Verlässlichkeit und damit zur Stabilität der Gesellschaft bei.

Die Aufgaben von Wirtschaftsprüfern sind in § 2 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) festgelegt und umfassen unter anderem die Prüfung von Abschlüssen und die Beratung von Unternehmen. Durch die Prüfung der Abschlüsse schaffen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer Vertrauen bei Investoren und anderen Stakeholdern, dass die Finanzberichte eines Unternehmens glaubwürdig sind. Sie prüfen, ob die Abschlüsse und Lageberichte den gesetzlichen Vorgaben, den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens entsprechen. Darüber hinaus beraten sie Unternehmen zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, was zur langfristigen Stabilität und Entwicklung dieser Unternehmen beiträgt. Sie unterstützen Unternehmen bei der Einführung von Kontrollsystemen, der Optimierung von Geschäftsprozessen oder bei steuerlichen Fragen. Darüber hinaus übernehmen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer Verantwortung für aktuelle Themen wie die digitale und nachhaltige Transformation

der Wirtschaft. Indem sie Unternehmen bei der Umsetzung von Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitsstrategien unterstützen, tragen sie zur langfristigen Stabilität und zum Gemeinwohl bei. Ferner prüfen sie die Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen und stellen damit sicher, dass die von den Unternehmen veröffentlichten Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten korrekt und verlässlich sind.



»Verantwortung auch für die digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft.«

Bei allen Prüfungstätigkeiten haben Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer stets den allgemeinen Berufsgrundsatz der Unabhängigkeit zu beachten. Das heißt, sie dürfen niemals das prüfen, was sie selbst erstellt oder an dessen Erstellung sie mitgewirkt haben (sogenanntes »Selbstprüfungsverbot«). Manche Beratungsleistungen sind bei bestimmten Unternehmen sogar dann verboten, wenn Beratung und Prüfung in keinem Zusammenhang stehen (sogenanntes »Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen«).

Um der gesellschaftlichen Verantwortung, die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern beigemessen wird, gerecht zu werden, ist es unerlässlich, dass sie ihre Entscheidungen frei von sachfremden Erwägungen treffen. Die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer als zentraler Berufsgrundsatz ist daher in verschiedenen europäischen und nationalen Gesetzen verankert und in der Berufssatzung sowie unterschiedlichen Kodizes konkretisiert. So betonen beispielsweise die WPO wie auch der IDW-Wertekodex die Bedeutung der Un-

Freie Berufe

abhängigkeit und definieren sie als Freiheit von wirtschaftlichen, finanziellen oder anderen Einflüssen, die das professionelle Urteilsvermögen beeinträchtigen könnten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer weder persönliche noch finanzielle Beziehungen zu den Unternehmen haben, die sie prüfen.

Die Berufsgrundsätze von Wirtschaftsprüfern umfassen darüber hinaus ihr eigenverantwortliches und wertegeleitetes Handeln. Eigenverantwortung bedeutet, dass Wirtschaftsprüfer ihre beruflichen Entscheidungen auf Basis fundierter Analysen und ethischer Standards treffen. Um ihre Urteilsfähigkeit stets auf dem neusten fachlichen Stand zu halten, sind Wirtschaftsprüfer zur kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet. Auf diese Weise können sie stets den aktuellen Stand der rechtlichen und fachlichen Entwicklungen in sämtliche ihrer multidisziplinären Leistungen einbringen.

Bei der Durchführung von Prüfungsaufgaben nehmen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer stets eine kritische Grundhaltung ein, um ein hinreichend sicheres Urteil zu treffen. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) herausgegebenen Standards bringen einzeln, aber auch in ihrer Gesamtheit zum Ausdruck, was von Abschlussprüfern zur Wahrung der kritischen Grundhaltung erwartet wird. Ein Wirtschaftsprüfer, der bei der Abschlussprüfung Unregelmäßigkeiten feststellt, muss diese ohne Rücksicht auf mögliche Konsequenzen für seine eigene Position oder zukünftige Mandate aufgreifen und unter Beachtung seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kommunizieren.



»Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer tragen durch ihre unabhängige und eigenverantwortliche Arbeit dazu bei, das Vertrauen in die Wirtschaft zu stärken und das Gemeinwohl zu fördern. Als Vertrauensdienstleister fördern sie eine transparente und stabile Gesellschaft.«

Unabhängige Freie Berufe wie der der Wirtschaftsprüfer sind für eine freiheitliche Gesellschaft und die Festigung der Demokratie unerlässlich. Sie tragen durch ihre unabhängige und eigenverantwortliche Arbeit dazu bei, das Vertrauen in die Wirtschaft zu stärken und das Gemeinwohl zu fördern. Die Rolle der Wirtschaftsprüfer als Vertrauensdienstleister unterstreicht ihre Bedeutung für eine transparente und stabile Gesellschaft. Ihre Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit sind entscheidende Elemente, die sicherstellen, dass ihre Prüfungsleistungen verlässlich und glaubwürdig sind, was letztlich zur Stärkung der demokratischen Strukturen beiträgt.

Quelle: Bericht von WP Dr. Torsten Moser, Geschäftsführendes Mitglied des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW), aus „der freie beruf“, dem Mitglieder-magazin des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) – (Ausgabe 2/2024)

Zur Person: WP Dr. Torsten Moser ist geschäftsführendes Mitglied des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) und BFB-Vorstandsmitglied.

Zeit für die Familie

Viele junge Familien träumen davon, sich mehrere Wochen freizunehmen und zum Beispiel mit den Kindern zu verreisen. Welche Möglichkeiten es gibt, im Job zu pausieren, und was Arbeitgeber dazu wissen müssen.



Nachrichten

Möglichkeit 1: Elternzeit

Die Elternzeit ist eine Phase der unbezahlten Freistellung für berufstätige Mütter und Väter. Jedem Elternteil stehen pro Kind 36 Monate zu, die sie in den ersten drei Lebensjahren des Kindes nutzen können. Bis zu 24 Monate davon können sie in die Zeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes übertragen. Auch Auszubildende, Beschäftigte in Heimarbeit oder mit Minijob können Elternzeit beantragen.

Jeder Elternteil kann die 36 Monate in drei Zeitabschnitte aufteilen. Stimmt der Arbeitgeber zu, sind mehr Abschnitte möglich. Spätestens sieben Wochen vor dem angestrebten Beginn muss die Elternzeit beantragt werden. Dabei legen Beschäftigte und Arbeitgeber die geplante zeitliche Verteilung für zwei Jahre fest.

Arbeitgeber melden Beginn und Ende der Elternzeit von Beschäftigten elektronisch. Sie zahlen in der Elternzeit kein Arbeitsentgelt und führen dementsprechend keine Sozialversicherungsbeiträge ab. Eltern in Elternzeit sind in der Regel beitragsfrei sozialversichert. Während der Elternzeit besteht für sie ein besonderer Kündigungsschutz.

Möglichkeit 2: Sabbatical

Immer mehr Unternehmen ermöglichen ein Sabbatical für eine berufliche Auszeit. Arbeitgeber steigern dadurch ihre Attraktivität bei Fachkräften. In der Praxis werden bei Sabbaticals zwei Varianten genutzt:

Das Wertguthabenkonto: Teile des Arbeitsentgelts, Sonderzahlungen, Überstunden und Urlaubstage werden angespart, um eine bezahlte Freistellung mit Sozialversicherungsschutz zu ermöglichen.

Das Arbeitszeitmodell: Beschäftigte arbeiten Vollzeit, erhalten aber nur einen Teil des Entgelts. Im Sabbatical wird ihnen das zurückgehaltene Entgelt ausgezahlt, sodass sie auch sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind.

ELTERNZEIT UND ELTERNGELD



Die seit 1. April 2024 gültige Regelung, wonach der gemeinsame Bezug von Elterngeld nur noch einen Monat lang möglich ist, wirkt sich nicht auf die Elternzeit aus. Väter und Mütter können die Elternzeit nach wie vor abwechselnd oder gemeinsam beanspruchen. Details zu Elterngeld und Elternzeit enthält die Broschüre „Mutterschutz und Ausgleichsverfahren“:

>> aok.de/fk/broschueren

Wollen Unternehmen ihren Beschäftigten die Möglichkeit eines Sabbaticals einräumen, ist es sinnvoll, im Arbeitsvertrag folgende Aspekte zu regeln:

- Mögliche Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle
- Maximale Dauer und mögliche Zeiträume
- Rückkehroptionen
- Umgang mit Sonderzahlungen des Arbeitgebers
- Regeln für den Fall eines vorzeitigen Endes des Sabbaticals

Möglichkeit 3: Unbezahlter Urlaub

Arbeitgeber können Beschäftigten unbezahlten Urlaub gewähren. Dabei bleibt das Arbeitsverhältnis grundsätzlich bestehen. Einen gesetzlichen Anspruch auf unbezahlten Urlaub gibt es aber nicht.

Die Sozialversicherungspflicht bleibt bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Zeitmonat (nicht Kalendermonat) bestehen. Eine Besonderheit gilt dabei für freiwillig Versicherte. Sie haben in dieser Zeit den vollen Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen, der Arbeitgeber leistet keinen Beitragszuschuss.

Dauert der Urlaub länger, nimmt der Arbeitgeber eine Abmeldung vor (Meldegrund „34“) und die oder der Beschäftigte muss sich selbst um die Weiterversicherung kümmern. Mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit meldet der Arbeitgeber die Person wieder an (Meldegrund „13“).

Quelle: „Gesundes Unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 3-2024“

Offboarding von Mandanten



Ein Leitfaden für
die Umsetzung

Von Martina Högel-Stöckle,
Steuerberaterin, Vorstand des LSWB

Offboarding – ein in Unternehmen bekannter Begriff, der den professionell organisierten Austritt eines Mitarbeiters aus dem Unternehmen bezeichnet. Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass sämtliche Prozesse, die beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus einem Unternehmen relevant sind, Schritt für Schritt systematisch umgesetzt werden.

Aufgezählt werden hier beispielsweise die Rückgabe von Arbeitsmitteln, die Übertragung von Aufgaben an andere Teammitglieder und die Abwicklung administrativer Details wie die Auszahlung vorhandener Resturlaubstage, Überstunden und dergleichen, nicht zuletzt auch sogar die Möglichkeit für Unternehmen, sich mit Stil als wertschätzender Arbeitgeber beim ausscheidenden Mitarbeiter in Erinnerung zu behalten.

Was bedeutet der Offboarding-Prozess in der Steuerberaterbranche?

Im steuerberatenden Beruf wird der Offboarding-Prozess des Mandanten, vom vollständigen Abschluss einer Mandantenbeziehung bis hin zur Übergabe an einen neuen Steuerberater, in fünf Phasen dargestellt.

Phase 1 – Vorbereitende Tätigkeiten

In Phase 1 prüft der abgebende Berater, welche den Mandanten betreffenden Daten vorhanden sind und wo diese abgespeichert sind. Der übernehmende Berater zeigt derweil sinnvollerweise den bevorstehenden Mandantenübertrag beim abgebenden Berater durch ein Kanzleischreiben mit angezeigter Vollmacht seitens des Mandanten an.

Hierbei ist zu prüfen: Sind zum einen die Daten lokal auf dem eigenen System gespeichert, wie beispielsweise Daten von Steuerprogrammen, oder befinden sich die Daten in einem Rechenzentrum, beispielsweise der DATEV?

Daten, die im Dokumentenmanagementsystem DMS gespeichert sind, sind z. B. in Handakten, Mandantenverträge etc. zu selektieren und für den Export vorzubereiten, sofern die Daten an den übernehmenden Steuerberater ausgehändigt werden.

Phase 2 – Einfrieren

Sobald die Daten beim abgebenden Berater auf aktuellem Stand sind, beginnt die nächste Phase – das sogenannte Einfrieren der Daten. Durch das „Einfrieren der Daten“ wird verhindert, dass eine nachträgliche Änderung der Daten stattfinden kann.

Nachrichten

Phase 3 – Übergabe

Nun kann der eigentliche Übergabeprozess endlich beginnen, indem die Daten durch den abgebenden Berater an das Rechenzentrum gesendet und dort gesichert werden.

Die in Phase 1 bezeichneten lokal gespeicherten Daten können auf ein Speichermedium, z. B. auf einem USB-Stick oder einer externen Festplatte, gesichert und übergeben werden. Stellen Sie sicher, dass alle für den Mandantenübertrag notwendigen Daten, die außerhalb des Rechenzentrums gespeichert sind, exportiert werden.

Der übernehmende Berater hat eine neue Mandantennummer vergeben, auf die der Übergeber seine Daten speichert. Sobald die Datenübertragung stattgefunden hat, kann der Übernehmende die Datenbestände aus dem Rechenzentrum holen.

Phase 4 – Auftauen

Die als Auftauen bezeichnete Phase 4 schließt die Übergabephase ab und gibt die Datenbestände für den übernehmenden Berater zur Bearbeitung frei. Er kann nun für den Mandanten aktiv werden.

Phase 5 – Nachbereitende Tätigkeiten

Am Ende des Offboarding-Prozesses stehen die nachbereitenden Tätigkeiten an, die als Phase 5 deklariert sind. Dazu gehören insbesondere parallele Jahresabschlussarbeiten beim Vorberater (nach dem Mandatsübertrag), sofern dies seitens des Mandanten gewünscht wird. Eine mitgliedersübergreifende Freischaltung ist hierzu zwingend notwendig, deren Zugriffsrechte nach Fertigstellung des Jahresabschlusses wieder zurückgenommen werden müssen.

Beachten Sie als abgebender Steuerberater auch die Löschung der übertragenen Mandantendaten im Rechenzentrum, um Folgekosten für Ihre Kanzlei zu vermeiden. Ebenfalls sollten Sie prüfen, ob für den Mandanten eingesetzte Soft- und Hardwareprodukte, Zugangsmedien und evtl. Abonnements separat gekündigt werden müssen.



Fünf Jahre später ...



ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung für Steuerberater

Da lohnt es sich wieder:
Mit **ADDISON** nur **0,34 €**
pro Lohnabrechnung
– statt **der üblichen 1,40 €!**

Interessiert?

Jetzt QR-Code scannen
und mehr erfahren.
Oder Sie besuchen uns auf:
addison.de/alternative



Fünf Jahre später ...

Das Mandat ist übertragen. Alles scheint erledigt... wäre da nicht noch eine Außenprüfung, Lohnsteuerprüfung oder Sozialversicherungsprüfung, für die beim Mandaten Daten angefordert werden. Dieser erinnert sich natürlich an den Vorberater. Denken Sie deshalb immer auch an die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und Fristen. Hierfür wäre eine Archivierung möglich, die aller Logik nach vor der Datenlöschung abgeschlossen sein muss.

Denken Sie aber auch an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Prüfen Sie auch hier, ob nicht Daten vom Server zu löschen sind, um nicht gegen die DSGVO zu verstoßen.

Im Berufsleben werden wir nicht nur mit dem Thema „Mandanten-Offboarding“ konfrontiert, sondern leider auch mit den Bereichen „Krankheit – Renteneintritt – kein Nachfolger“.

Hier stellt sich im Wesentlichen die Frage der Haftungs-, Aufbewahrungs-, Datensicherungs- und Speicherkosten sowie der weiteren Bereithaltung der Software, um gegebenenfalls Jahre später noch auf die Daten zugreifen zu können.

Last but not least bleibt die Rechnungsschreibung – und hier wäre Fairness und Korrektheit an erster Stelle, so wie es sich unter Berufskollegen gehört.



Information



Finden Sie weitere Hilfen unter dem Leitfaden der DATEV zum Offboarding von Mandanten: apps.datev.de/help-center/documents/1029401



Ihre Kanzlei und Ihre Mandantschaft sind schon fit für die E-Rechnung? Exzellent!

Falls nicht, dann nutzen Sie die E-Rechnungspflicht, um Ihre Prozesse zu optimieren. So profitieren Sie frühzeitig von den vielen Vorteilen. Denn mit der elektronischen Rechnung wird der gesamte Rechnungswesenprozess schneller, transparenter und kostengünstiger. DATEV unterstützt Sie mit leistungsstarker Software sowie mit Schulungs- und Beratungsangeboten bei der erfolgreichen Einführung – in der Kanzlei und bei Ihren Mandantinnen und Mandanten.

E ist die Lösung



Noch nicht fit? Jetzt informieren unter:
go.datev.de/e-rechnung





Probleme bei der Überführung des Einzelunternehmens in die GmbH



Website

steueranwalt.de

Nachrichten

Die Einbringung eines Einzelunternehmens in die GmbH entweder im Wege der Einzelrechtsnachfolge oder im Wege der Ausgliederung ist unter den Voraussetzungen des § 20 UmwStG steuerneutral zu Buchwerten möglich. Obwohl es sich um eine im Vergleich zu den sonstigen Umwandlungsformen „einfache“ Konstellation handelt, treten in der Praxis immer wieder Probleme auf.

1. Antragserfordernis bei Rückbeziehung

Eine Rückbeziehung der Einbringung erfolgt lediglich auf Antrag. Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 5 UmwStG nicht ausdrücklich geregelt, wer den Antrag stellen muss. Nach zutreffender h.M. ist der Antrag durch die übernehmende Gesellschaft bei dem für diese zuständigen FA zu stellen.¹ Dem folgt auch die FinVerw.² Wird kein Antrag gestellt oder bezieht sich dieser auf einen außerhalb des zulässigen Rückbeziehungszeitraums liegenden Stichtag, ist zwingend der Übergang des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums als Einbringungszeitpunkt zugrunde zu legen. Der BFH hat mit Urteil vom 19.12.2018³ zur Antragstellung auf Rückbeziehung der Einbringung nach § 20 Abs. 5 Satz 1 UmwStG entschieden: Der Antrag ist von der übernehmenden Gesellschaft zu stellen.

- Der Antrag ist nicht fristgebunden.
- Der Antrag kann konkludent gestellt werden (z.B. durch Einreichung der Steuererklärung mit rückwirkendem Ansatz der überführten WG).
- Eine Änderung des einmal gestellten Antrags auf Rückbezug ist unzulässig.

2. Entnahmen und Einlagen im Rückbezugszeitraum

Gem. § 20 Abs. 5 Satz 2 UmwStG gilt die Rückwirkung nach Satz 1 nicht für Entnahmen und Einlagen, die nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag erfol-

gen. Die Vorschrift führt dazu, dass dem steuerlichen Übertragungsstichtag nachgelagerte Einlagen nicht als Einlagen in die übernehmende Gesellschaft gelten, sondern als Einlage in den eingebrachten Betrieb. Entnahmen sind entsprechend als den Einbringenden betreffende, betriebsfremde Verwendungen zu behandeln. Es handelt sich dagegen nicht um verdeckte Einlagen oder vGA der übernehmenden Gesellschaft. Entsprechend sind die Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile um den sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG ergebenden Wert der Einlagen zu erhöhen oder um den Buchwert der Entnahmen zu vermindern. Bilanzmäßig werden diese Vorgänge über den Ansatz eines aktiven Korrekturpostens oder einen Schuldkorrekturposten abgebildet.⁴

Aus einer Zusammenschau des Rückwirkungsverbots gem. § 20 Abs. 5 Satz 2 UmwStG mit der Buchwert-schädlichkeit der Einbringung negativen BV gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG ergibt sich Folgendes: Problematisch ist, ob es sich um die Einbringung negativen BV i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG handelt, soweit der Buchwert der im Rückbeziehungszeitraum vorgenommenen Entnahmen saldiert mit dem Wert der getätigten Einlagen höher ist als der Buchwert des eingebrachten BV zum steuerlichen Übertragungsstichtag.

Beispiel:

A gliedert sein Einzelunternehmen (Buchwert 100) zu Buchwerten mit Rückwirkung in eine GmbH aus. Nach dem Stichtag der Schlussbilanz und vor Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister entnimmt A ein WG zum Buchwert 120.

Die FinVerw vertritt die Auffassung, dass das eingebrachte BV auch durch Entnahmen während des

¹ Vgl. Schmitt, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, 9. Aufl., 2020, § 20 UmwStG Rz. 258; Menner, in: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, 5. Aufl., 2019, § 20 Rz. 598 f.

² Vgl. Tz. 20.14 Abs. 1 Satz 3 UmwStE 2011, BStBl I 2011, 1314. BFH v. 19.12.2018 – I R 1/17, BStBl II 2019, 709.

³ Vgl. Herlinghaus, in: Rödder/Herlinghaus/van Lishaut, UmwStG, 3. Aufl., 2019, § 20 Rz. 261.

⁴ Vgl. Herlinghaus, in: Rödder/Herlinghaus/van Lishaut, UmwStG, 3. Aufl., 2019, § 20 Rz. 261.

Rückbeziehungszeitraums negativ werden kann.⁵ In diesem Fall soll eine Wertaufstockung notwendig sein, so dass die GmbH das BV mit mindestens 120 anzusetzen hat. Dies führt in dem Beispielsfall dazu, dass der Einbringende einen Einbringungsgewinn von 20 zu versteuern hätte und die Anschaffungskosten für die erhaltenen Anteile null betragen würden. Diese Auffassung ist zu Recht abzulehnen, da die Vorschrift des § 20 Abs. 5 Satz 2 UmwStG keinen Einfluss auf den tatsächlichen Entnahmezeitpunkt hat, sondern lediglich eine Sonderregelung zur Einkommensermittlung darstellt.⁶ Maßgebend für die Beurteilung negativen BV nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG ist allein der Ausweis in der Steuerbilanz auf den Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungsstichtags. Richtige Lösung des Beispielsfalls wäre, dass trotz der Überentnahmen im Rückbeziehungszeitraum ein Buchwertansatz i.H.v. 100 möglich sein muss. Die Überentnahmen führen lediglich zu negativen Anschaffungskosten der im Zuge der Einbringung neu erhaltenen Anteile i.H.v. -20.⁷ Auch der BFH hat sich dieser Auffassung angeschlossen und erkennt i.R.v. § 17 EStG schon lange negative Anschaffungskosten an.⁸ Das FG Hessen hat das anders gesehen.⁹ Der BFH hat das Urteil des FG Hessen aufgehoben und seine Rechtsprechung zwischenzeitlich bestätigt.¹⁰

Die Rückbeziehung gilt für die Ertragsteuer, nicht für die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer oder die Erbschaft- und Schenkungsteuer.¹¹

⁵ Tz. 20.19 Abs. 3 Satz 2 UmwStE 2011, BStBl I 2011, 1314; ebenso FG Hessen v. 1.12.2015 – 4 K 1355/13, EFG 2016, 687, aufgehoben durch BFH v. 7.3.2018 – I R 12/16, DB 2018, 1705.

⁶ Vgl. Menner, in: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, 5. Aufl., 2019, § 20 Rz. 670; Ott, GmbHR 2015, 918, 923; Krohn/Schell, Ubg 2015, 197 ff.

⁷ Menner, in: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, 5. Aufl., 2019, § 20 Rz. 670.

⁸ BFH v. 20.4.1999 – VIII R 44/96, BStBl II 1999, 698.

⁹ FG Hessen v. 1.12.2015 – 4 K 1355/13, EFG 2016, 687.

¹⁰ BFH v. 7.3.2018 – I R 12/16, DB 2018, 1705; vgl. BFH v. 12.4.2022 VIII R 35/19, DStR 2022, 1485.

¹¹ Schmitt, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, 9. Aufl., 2020, § 20 UmwStG Rz. 242.

Beraterhinweis: Die Finanzverwaltung erkennt negative Anschaffungskosten trotz der BFH nicht an. Darauf sind die Mandanten bei entsprechenden Gestaltungen hinzuweisen.

3. Drittanfechtung bei Einbringung nach § 20 UmwStG: Recht und/oder Pflicht?

Grundsätzlich ist derjenige rechtbehelfsbefugt, an den der Steuerverwaltungsakt auch gerichtet ist. Hiervon macht die Rechtsprechung dann Ausnahmen, wenn der Kläger eine eigene Rechtsverletzung durch an andere gerichtete Steuerbescheide geltend machen kann. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Einbringende die Steuerfestsetzung der aufnehmenden KapG (Einbringung nach § 20 UmwStG) anfechten. Werden auf der Ebene der aufnehmenden KapG die Buchwerte fortgeführt, ergibt sich für den Einbringenden kein Einbringungsgewinn. Der Einbringende ist gem. § 20 Abs. 3 Satz 1 UmwStG an den von der aufnehmenden Gesellschaft angesetzten Wert des BV gebunden.

Daraus folgt, dass, wenn auf der Ebene der KapG – aus welchem Grund auch immer – die Buchwerte nicht fortgeführt werden, auf der Ebene des Einbringenden ein Einbringungsgewinn veranlagt wird. Dieser kann i.R. seiner Veranlagung gegen den Einbringungsgewinn nicht vorgehen. Andererseits besteht das Problem, dass die GmbH kein Rechtsschutzbedürfnis hat, gegen ihre Veranlagung – mit Ansatz aufgestockter Werte – vorzugehen, da die aufnehmende KapG hieraus keinen Nachteil ableiten kann. Im Gegenteil: Es wird erhöhtes AfA-Volumen geschaffen. Vor diesem Hintergrund geht die Rechtsprechung regelmäßig davon aus, dass der Einbringende gegen die Körperschaftsteueranforderung der aufnehmenden Gesellschaft vorgehen kann bzw. muss. Der Einbringende kann eine Überprüfung der Bewertung bei der aufnehmenden KapG nur durch das Rechtsbehelfsverfahren gegen die Körperschaftsteuerfestsetzung der aufnehmenden KapG erreichen.¹²

¹² BFH v. 8.6.2011 – I R 79/10, BStBl II 2012, 421; BFH v. 13.9.2018 – I R 19/16, BStBl II 2019, 385.

Nachrichten

Dies gilt auch bei der Einbringung von Mitunternehmeranteilen. Eine Klage gegen einen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, mit dem für die ehemaligen Mitunternehmer der eingebrachten Mitunternehmerschaft ein Veräußerungsgewinn aus einer Buchwertaufstockung nach Einbringung gem. § 20 UmwStG festgestellt wird, ist unzulässig. Soweit die Einbringenden eine abweichende Bewertung bei der KapG als übernehmende Gesellschaft begehren, können und müssen sie im Wege der Drittanfechtung unmittelbar gegen die Körperschaftsteuerfestsetzung vorgehen.¹³ Diese wird dem Einbringenden i.d.R. auch gesondert persönlich bekanntgemacht.

¹³ FG Berlin-Brandenburg v. 12.2.2019 – 8 K 8230/15, EFG 2019, 742.



Autor: Prof. Dr. Burkhard Binnewies
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Partner



ANZEIGE

Agenda:

E-Rechnung meistern

- Alle Fristen, die Sie kennen müssen.
- Warum ein PDF keine E-Rechnung ist.
- Welche Chancen die E-Rechnung bereithält.
- Wie ein erfolgreicher Prozess mit Agenda aussieht.

Jetzt
Whitepaper
downloaden



Jetzt Whitepaper downloaden
agenda-steuerberater.de/e-rechnung

MARKETING DURCH MITARBEITER

Wie Mitarbeiter Ihr Kanzlei-Image stärken können



Bei der Frage nach den „richtigen“ Marketingmaßnahmen denken viele Unternehmen zuerst einmal an bezahlte Werbung, Online-Auftritt mit Website und evtl. Social Media-Profilen. Vielleicht gehen dann die Gedanken an das Sponsoring des örtlichen Fußballclubs oder auch an ehrenamtliches Engagement im Zeichen der Kanzlei. Marketing ist immer ein Mosaik aus vielen verschiedenen Aktivitäten, und leider ist es schwierig, herauszubekommen, welche dieser Aktivitäten jetzt wirklich erfolgreich war – es sei denn, Sie tracken die Zugriffe auf Ihrer Website.

Eine Maßnahme, die sehr kostengünstig, aber sehr wirkungsvoll ist, sind Ihre Mitarbeitenden. Denn in einer Steuerberatungskanzlei sind die Mitarbeiter nicht nur für die direkte Arbeit mit den Finanzen ihrer Klienten zuständig, sondern spielen auch eine zentrale Rolle im Marketing. Sie sind das Gesicht der Kanzlei nach außen und prägen das Bild, das die Öffentlichkeit von Ihrem Unternehmen hat. Durch eine bewusste Förderung eines positiven Arbeitsumfeldes können Mitarbeiter dazu beitragen, das Image Ihrer Kanzlei erheblich zu stärken. Hier sind einige praktische Schritte, wie Sie dies erreichen können.

Das Denken der Mitarbeiter verstehen

Um die Mitarbeiter effektiv als Markenbotschafter einsetzen zu können, müssen Sie zunächst verstehen, wie sie über ihren Arbeitsplatz denken. Sind sie zufrieden? Fühlen sie sich wertgeschätzt und gut integriert? Mitarbeiter, die sich am Arbeitsplatz wohl und geschätzt fühlen, tragen diese positive Einstellung nach außen. Ein gutes Instrument, um herauszufinden, was die Mitarbeiter denken, sind zum einen regelmäßige Umfragen oder Feed-back-Gespräche. Zum anderen ist es wichtig, mit den Mitarbeitenden im Gespräch zu bleiben und neben aktuellen fachlichen Themen auch Interesse an ihnen persönlich zu haben. Sie sollten selbstverständlich als Mindeststandard alle Namen Ihrer Mitarbeitenden wissen und sich merken, wenn es persönliche Themen gibt, die in die Kanzlei getragen werden. Von der Einschulung des Kindes bis zum kranken Hund. Diese Dinge bewegen Ihre Mitarbeiter und die Emotionen färben auf die Stimmung in der Arbeit ab.

Nachrichten

Die Kanzlei-Philosophie nach außen tragen

Jeder Mitarbeiter trägt die Philosophie Ihrer Kanzlei nach außen, egal ob bewusst oder unbewusst. Es ist daher wichtig, dass alle Teammitglieder die Kernwerte und Ziele der Kanzlei verstehen und verinnerlichen. Schulungen und regelmäßige Meetings können helfen, alle auf dem gleichen Stand zu halten und sicherzustellen, dass die Mitarbeiter die Kanzlei nach außen hin konsistent repräsentieren.

Ein positives Image fördern durch Mitarbeiterentwicklung

Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter durch Fortbildungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Dies zeigt nicht nur, dass Ihnen ihre berufliche Entwicklung wichtig ist, sondern verbessert auch ihre Fachkompetenz, was letztlich dem Image Ihrer Kanzlei zugutekommt. Weiterbildungen in den sogenannten „Soft skills“ fördern die Zusammenarbeit im Team und die Weiterentwicklung der Mitarbeiter. Auf emotionaler Ebene fühlen sich die Mitarbeitenden wahr- und ernstgenommen, was sie wiederum nach außen tragen. Fragen Sie gerne bei uns nach.

Gesundheit und Wohlbefinden unterstützen

Ein gesunder Mitarbeiter ist in der Regel auch ein glücklicher Mitarbeiter. Bieten Sie Gesundheitsprogramme oder Möglichkeiten zur Erholung an. So zeigen Sie, dass Ihnen das Wohlbefinden Ihrer Angestellten am Herzen liegt. Dies kann nicht nur die Arbeitsmoral steigern, sondern auch das Bild Ihrer Kanzlei als fürsorglicher Arbeitgeber stärken. Verschiedene Anbieter tummeln sich auf dem Markt, viele arbeiten mit Krankenkassen zusammen. Wir geben hier gerne unsere Netzwerkkontakte weiter.

Eine offene Feedback-Kultur etablieren

Indem Sie eine Kultur des offenen Feedbacks fördern, zeigen Sie, dass Ihnen die Meinungen Ihrer Mitarbeiter wichtig sind. Das führt nicht nur zu einer Verbesserung der internen Prozesse, sondern auch zu einer höheren Mitarbeiterzufriedenheit. Ein zufriedener Mitarbeiter spricht auch außerhalb der Arbeit positiv über den Arbeitsplatz bei Ihnen, was das Image der Kanzlei verbessert. Wichtig ist hierbei ein Klima, in dem ehrliches Feedback gegeben werden kann, ohne dass ein kritisierender Mitarbeiter im schlimmsten Fall um seinen Arbeitsplatz fürchten muss. Seien Sie froh um jeden negativen Kritikpunkt, denn nur, wenn Sie ihn kennen, können Sie ihn ausmerzen.

Fazit

Mitarbeiter sind mehr als nur Angestellte; sie sind Botschafter Ihrer Marke und spielen eine entscheidende Rolle im Marketing Ihrer Steuerberatungskanzlei. Durch die Schaffung eines positiven Arbeitsumfeldes, das die berufliche und persönliche Entwicklung fördert und Wertschätzung zeigt, können Sie Ihre Mitarbeiter dazu motivieren, das positive Image Ihrer Kanzlei nach außen zu tragen. Ihre Mitarbeiter sind Teil Ihres Marketings, das nicht nur nichts kostet, sondern sich positiv auf das ganze Team, die Stimmung, die Mandanten und somit die ganze Kanzlei auswirkt.



Autorinnen:

Cordula Flemke, Master of cognitive neuroscience (aon) und Julia Kunz, Master of cognitive neuroscience (aon)

Haben viele regelmäßiger als Sex: Rückenschmerzen

In 6 Wochen den Rücken stärken:
aok.de/rueckentrainer



BMF-Entwurf zur E-Rechnung: DStV sieht weiteren Klarstellungsbedarf

Von Aufbewahrung bis zulässige Formate. Die oberste Finanzbehörde gibt Anhaltspunkte, welche Rechtsauffassung sie in Bezug auf die neue E-Rechnung künftig vertreten will. Der DStV gibt Anregungen für eine praxisfreundliche Ausgestaltung. Damit die Einführung auch für kleine und mittlere Unternehmen einfach gelingt.

Auf 16 Seiten legt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die zu erwartenden Rechtsansichten der Finanzverwaltung in seinem Entwurfsschreiben zur Einführung der E-Rechnung dar. Unter Berücksichtigung der besonderen Rolle des steuerberatenden Berufsstandes nahm der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) an vielen Gesprächskreisen mit dem BMF teil. Darüber hinaus gab er in seiner DStV-Stellungnahme S 10/24 eine Vielzahl von Hinweisen.

Zuckerbrot und Peitsche?

Beim Blick in den Entwurf wird schnell klar: Das BMF will die Digitalisierung des Geschäftsverkehrs vorantreiben. Dabei unternimmt es den Versuch, die Unternehmen durch eine Begleitung mit Augenmaß mitzunehmen und nicht zu überfordern. So sollen die Finanzbehörden den Umstand des Transformationsprozesses in angemessenem Umfang berücksichtigen. Ein einfacher Empfang per E-Mail soll ausreichend sein und auch hybride Rechnungsformate, die menschenlesbar sind, sollen anerkannt werden.

Auf der anderen Seite enthält das Entwurfsschreiben Aussagen, die als Verschärfung verstanden werden können. Hierdurch können Unsicherheiten und Streitigkeiten mit den Finanzbehörden entstehen, die es zu vermeiden gilt. So sieht der DStV Aussagen, wonach alle Prozesse und Abläufe zur Erstellung und Verarbeitung von E-Rechnungen zu digitalisieren seien, kritisch. Zu sehr liest sich dies nach einer Pflicht, die über den Gesetzeswortlaut hinausgehen würde. Ebenso ist in Hinweisen, wonach bei Abweichungen zwischen dem strukturierten Datenteil und dem Bildteil einer E-Rechnung im hybriden Format eine zusätzliche Rechnung

vorliegen kann, eine unnötige Verschärfung zu sehen. Damit könnten künftig Unsicherheiten beim Vorsteuerabzug und bei der Pflicht zur Rechnungsberichtigung einhergehen.

DStV-Anregungen für eine erfolgreiche Einführung

Der DStV nimmt seine Verantwortung in Bezug auf die erfolgreiche Einführung der E-Rechnung wahr. Hierbei nimmt er insbesondere die Herausforderungen für kleine und mittelständische Unternehmen und deren steuerliche Berater in den Fokus. So regt der DStV an, dass vertraglichen Vereinbarungen vor Rechnungsformaten klar der Vorrang zu geben ist. Ebenso kann aus seiner Sicht ein von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestelltes Visualisierungstool die technischen Hürden und rechtlichen Unsicherheiten bei der Verarbeitung einer E-Rechnung senken. Dies wäre auch ein maßgeblicher Baustein zur Steigerung der Akzeptanz der E-Rechnung in der Praxis. Zusätzliche Risiken bei der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs sind im Sinne der Wirtschaft zu minimieren. Bei der Überführung von Dauerrechnungen in ein elektronisches Format ließe sich der Verwaltungsaufwand verringern, wenn dies erst bei einer Änderung von oder neu abgeschlossenen Verträgen nötig würde.

Besonderheiten bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmen erneut betont

Auch die zwingende Einbeziehung von umsatzsteuerlichen Kleinunternehmen in das System der E-Rechnung hat der DStV erneut kritisiert. Diese sollte nicht zuletzt aufgrund der mit dem Jahressteuergesetz 2024 angedachten Systemänderung hin zu einer Steuerfreiheit überdacht werden (vgl. DStV-Info vom 31.05.2024).

DStV kämpft weiter gegen eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen

Wiedersehen macht in der Regel Freude. Nicht so bei der Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen! Erneut positioniert sich der DStV gegen politische Bestrebungen, die rein nationale Mitteilungspflicht einzuführen.



Im Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II) ist sie erneut aufgetaucht: die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen. Der DStV bringt in seiner Stellungnahme S 11/24 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sein Unverständnis zum Ausdruck, wie eine Maßnahme, die bereits im Zuge des Wachstumschancengesetzes breit kritisiert wurde, erneut in ein Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden konnte.

Zuvorderst erscheint es höchst widersprüchlich, dass die Bundesregierung am 5.7.2024 zwar erneut eine Wachstumsinitiative verbunden mit dem Versprechen des Bürokratieabbaus anstößt (vgl. Kernpunkte der Wachstumsinitiative, „II. Unternehmerische Dynamik stärken: Unnötige Bürokratie abbauen“, S. 7 ff.), - dieses Versprechen aber im selben Moment torpediert, indem es abermals mit einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen garniert wird. Nach

Auffassung des DStV schwächt dies das Vertrauen in politisches Handeln merklich.

Die klare Forderung des DStV ist weiterhin: Auf die Einführung des Instruments muss verzichtet werden! Diese Einschätzung teilt auch die Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ in ihrem jüngst dem Bundesfinanzminister Christian Lindner vorgelegten Bericht.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz sprach sich der DStV klar gegen eine Anzeigepflicht aus. In der DStV-Stellungnahme S 07/23, als Sachverständiger in der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags und in vielen persönlichen Gesprächen legte der DStV dar, dass Aufwand und Nutzen in einem deutlichen Missverhältnis stehen: Bürokratischer Mehraufwand, Haftungsrisiken und Rechtsunsicherheiten durch unbestimmte Rechtsbegriffe wären für den steuerberatenden Berufsstand die Folge – bei nicht belegter Wirksamkeit des Instruments!

Der 101-seitige Referentenentwurf brachte noch mehr Themen auf den Tisch. Der DStV adressierte insbesondere die folgenden weiteren Forderungen:

- Solidaritätszuschlag: vollständige Abschaffung
- Anpassung von Grundfreibetrag und Eckwerten des Einkommensteuertarifs: Überprüfung der Werte nach Vorlage des 15. Existenzminimumberichts im Herbst 2024
- Überführung der Steuerklassen III/V in das Faktorverfahren: rein digitale Umsetzung des automatisierten Faktorverfahrens ohne Erfordernis von manuellen Anpassungen und Beibehaltung des Ehegattensplittings

Kommissionen skizzieren vielfältige Entlastungen für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung

Die Expertenkommissionen „Bürger nahe Einkommensteuer“ und „Vereinfachte Unternehmensteuer“ haben am 12.7.2024 ihre Berichte an Bundesfinanzminister Christian Lindner übergeben. Darin enthalten: eine Vielzahl an Vorschlägen für ein einfaches und bürgernahe Steuersystem.

Mutig machen statt endlos planen!

Weniger als ein Jahr nach ihrer Einsetzung haben die beiden unabhängigen Expertenkommissionen „Bürger nahe Einkommensteuer“ und „Vereinfachte Unternehmensteuer“ ihre Reformüberlegungen vorgelegt. Und diese – jeweils 200 Seiten umfassenden Arbeitsergebnisse – könnten so einiges an Änderungen im gegenwärtigen Steuersystem auslösen. Voraussetzung: BMF und Bundesregierung nehmen die Umsetzung der anempfohlenen Maßnahmen ebenso couragiert in Angriff wie die Experten deren Erarbeitung.

Der DStV begrüßt ausdrücklich die zahlreichen Vorschläge der beiden Expertenkommissionen für weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung und eine mutige Reform des Unternehmenssteuerrechts – hat er doch einiges davon bereits seit Jahren auf seiner Forderungsagenda.

Hervorzuheben sind aus dem Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürger nahe Einkommensteuer“ bspw.:

- die schnelle und konsequente Schaffung der notwendigen Voraussetzung digitaler Identitäten für private Personen und Unternehmen und die Umsetzung des Once-Only-Prinzips,
- die Einführung einer Rentenabzugsteuer auf alle Renteneinkünfte oder auch
- die Durchführung einer für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen wie Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre von Amts wegen vollautomatisierten Veranlagung.

Der Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ besticht bspw. durch Vorschläge wie:

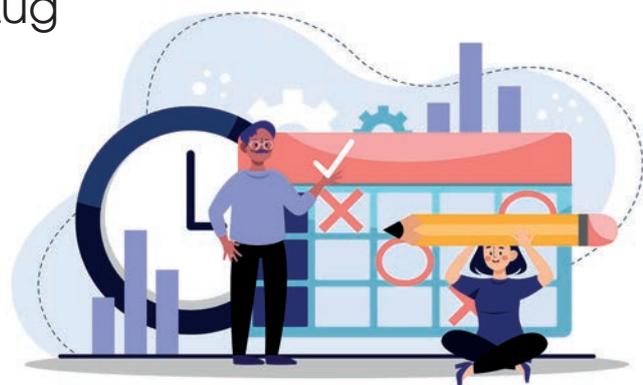
- einer im internationalen Vergleich wettbewerbsfähigen Steuerbelastung unternehmerischer Gewinne in Richtung 25 %,
- einer Reform der Regelungen zur Verlustverrechnung mit einer Ausweitung des Verlustrücktrags nebst uneingeschränktem Verlustvortrag sowie
- dem Abbau überschießender, überflüssiger Steuerregeln auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung. In diesem Zusammenhang stellt „die Kommission ... kritisch fest, dass das steuerpolitisch in einem Kernbereich nachvollziehbare Ziel der Missbrauchsbekämpfung inzwischen ubiquitär eingesetzt und vielfach als nicht verhandelbar in den Raum gestellt wird.“

Diese Einschätzung teilt der DStV; spiegelt sie sich doch aktuell im halsstarrigen Handeln des Gesetzgebers wider: Eine wiederholt angestoßene Wachstumsinitiative verbunden mit dem Versprechen des Bürokratieabbaus wird erneut mit den Plänen zur Umsetzung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen gekoppelt. Ein Widerspruch in sich.

DStV-Präsident StB Torsten Lüth, der in der Kommission „Bürger nahe Einkommensteuer“ mitwirkt, fordert den Gesetzgeber auf, die Kommissionsvorschläge zügig zu prüfen und in die Umsetzung zu gehen – oder in Schillers Worten gesprochen: „Frisch also! Mutig an's Werk!“

Neue Regeln beim Vorsteuerabzug ab 2026 geplant: Achtung bei Ist-Versteuerern

Die Bundesregierung plant, den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs aus bestimmten Rechnungen zu verschieben. Davon betroffen: Rechnungen von Unternehmen, die ihre Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen. Auf Anregung des DStV prüft das BMF nun eine Nichtbeanstandungsregelung zum Schutz des Rechnungsempfängers. Auch hierzu gibt der DStV Hinweise für eine praxisfreundliche Ausgestaltung.



Aktuell kann der Vorsteuerabzug grundsätzlich geltend gemacht werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung des leistenden Unternehmers vorliegt. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nur bei Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnung an. Zukünftig soll es auf den Zeitpunkt der Zahlung auch dann ankommen, wenn die Rechnung von einem Unternehmer ausgestellt wird, der die Ist-Versteuerung anwendet. Damit der Rechnungsempfänger dies erkennen kann, muss auf die Ist-Versteuerung durch eine neue Rechnungspflichtangabe hingewiesen werden. Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) sieht dies ab dem 01.01.2026 vor.

Bedürfnis nach Schutz des Rechnungsempfängers

Fehlt der Rechnungshinweis auf die Ist-Versteuerung, dürfte der zutreffende Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs für den Rechnungsempfänger kaum ohne zusätzlichen Aufwand ermittelbar sein. Deshalb hat der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) bereits in seiner Stellungnahme S 08/24 zum Referentenentwurf des JStG 2024 eine klarstellende Ergänzung für eine rechtssichere und praktikable Geltendmachung des Vorsteuerabzugs angeregt.

Nun gab das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu verstehen, dass es die Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung für gutgläubige Rechnungsempfänger im Grundsatz erwäge. Der DStV begrüßt den Vorstoß des BMF ausdrücklich. In seiner Stellungnahme S 12/24

hat er seine Vorschläge für eine praxisfreundliche Ausgestaltung konkretisiert.

Prüfung einer unionsrechtskonformen gesetzlichen Umsetzung

Das BMF überlege, eine Nichtbeanstandungsregelung in einem BMF-Schreiben umzusetzen. Da dieses jedoch nur die Finanzverwaltung, nicht aber die Finanzgerichte bindet, regt der DStV zur Steigerung der Rechtssicherheit eine gesetzliche Umsetzung der Nichtbeanstandungsregelung in § 15 UStG an. Sollte diese nicht zweifelsfrei mit dem Unionsrecht vereinbar sein, ist eine Umsetzung im Rahmen eines BMF-Schreibens zu begrüßen.

Bürokratiearme und praxisnahe Nichtbeanstandungsregelung

Nach den Überlegungen des BMF sollen gutgläubige Rechnungsempfänger vor Nachteilen bei der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs geschützt werden. Leider ist unklar, wie die Gutgläubigkeit in der Praxis nachgewiesen werden kann. Ebenso ist offen, ob und in welchem Umfang der Rechnungsempfänger selbst Nachforschungen anzustellen hätte. Zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie und Rechtsunsicherheit sollte der Rechnungsempfänger die Nichtbeanstandungsregelung nach Auffassung des DStV stets in Anspruch nehmen können, wenn die Rechnung den zukünftig verpflichtenden Hinweis auf die Ist-Versteuerung nicht enthält.

DStV-Bericht

Start in den steuerpolitischen Herbst: DStV-Präsident im Gespräch mit MdB Herbrand

Der Deutsche Bundestag musste lange auf steuerliche Vorhaben warten. Seit September sind rund 380 Seiten Gesetzestext nebst Begründungen zu beurteilen: Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG) – Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) – Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024. Der DStV warb für wichtige Entlastungsaspekte.

Insbesondere die Regierungsentwürfe des StFeG (BR-Drs. 373/24) und des JStG 2024 (BR-Drs. 369/24) boten einigen Gesprächsstoff in dem Austausch von MdB StB Markus Herbrand (Finanzpolitischer Sprecher FDP) und StB Torsten Lüth (DStV-Präsident). Sie behandelten unter anderem folgende Aspekte.



Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen entsorgen

Über die Wiederbelebung der Mitteilungspflicht im StFeG sind die kleinen und mittleren Steuerberatungskanzleien höchst irritiert – scheiterte sie doch nach intensiven Erörterungen aus gewichtigen Gründen im Vermittlungsausschuss zum Wachstumschancengesetz. Der Wunsch nach dem unwirksamen und bürokratischen Instrument ist hingegen bei einigen politischen Kräften der Ampel-Koalition unerschütterlich. Lüth bekräftigte das Veto des DStV zu der Maßnahme. Herbrand zeigte großes Verständnis dafür. Er werde sich nach wie vor für den Verzicht aussprechen. Bei den Koalitionspartnern dürfte er an dieser Stelle aber auf Granit beißen.

E-Rechnung praxisnäher gestalten

Die Einführung der E-Rechnung ist in der Beratungspraxis angekommen – mit vielen Fragezeichen. Nicht nur, dass ein klarstellendes BMF-Schreiben auf sich warten lässt. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer rätseln, warum sie zur Ausstellung der E-Rechnung verpflichtet sind, obwohl sie keine Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen ausweisen. Zumal Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen im Sinne von § 4 Nr. 8 bis 29 UStG keine E-Rechnungen ausstellen müssen. Der DStV adressiert den Aspekt seit Beginn der Planungen zur E-Rechnung und fordert den Verzicht auf die Pflicht für die Unternehmer nach § 19 UStG (vgl. DStV-Info vom 11.05.2023). Der Gesetzentwurf des JStG 2024 bietet die Chance, die nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung aufzuheben. Der Gesetzgeber plant, die Umsätze von Kleinunternehmern nach § 19 UStG als steuerfreie Umsätze zu qualifizieren. In diesem Zuge sollte die sie treffende Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen abgeschafft werden – so Lüth. Herbrand gab zu verstehen, diesen Aspekt zu prüfen.

Kleine und mittlere Kanzleien entlasten

In den Kanzleien ist seit Corona-Beginn Land unter. Lüth zeigte Herbrand auf, welche Zusatzbelastungen in den letzten vier Jahren auftraten. Zudem erläuterte er aktuelle Herausforderungen wie die Corona-Schlussabrechnungen, die Beratung zur E-Rechnung und die Vorbereitungen auf die demnächst anstehenden Grundsteuerbescheide. Lüth betonte, dass das Fristenkonzept der Ampel-Koalition zur Abgabe der Jahressteuererklärungen seinerzeit sehr geholfen hat. Aber die Entwicklungen bei den Zusatzaufgaben seien nicht so wie erwartet eingetreten. Daher müsse das Fristenkonzept erneut angefasst werden.

DATEV-Aufsichtsratswahl: Erfolg für die Kandidaturen aus den DStV-Mitgliedsverbänden

Die Vertreterversammlung der DATEV eG hat den Kandidaturen aus den DStV-Mitgliedsverbänden einen Wahlerfolg beschert. Anlässlich der turnusmäßigen Wahlen zum Aufsichtsrat der Genossenschaft am 28.6.2024 wurde StB Nicolas Hofmann für eine weitere Amtszeit bestätigt. Erstmals in den Aufsichtsrat gewählt wurde StBin/WPin Claudia Greibke. Die beiden Kandidaturen wurden im Vorfeld der Wahl durch den DStV und seine Mitgliedsverbände aktiv unterstützt.

Nicolas Hofmann ist Mitglied des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. (LSWB). Als Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht ist er Partner einer Steuerberatungsgesellschaft in Fischen im Allgäu. Er gehört dem DATEV-Aufsichtsrat seit dem Jahr 2016 an.



Auch bei der anschließenden Wahl zum Aufsichtsratsvorsitz konnte sich Nicolas Hofmann erneut durchsetzen.

Claudia Greibke ist Mitglied des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. Als Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin mit langjähriger Berufserfahrung ist sie in eigener Kanzlei in Hamburg tätig.



Claudia Greibke wurde erstmals in den DATEV-Aufsichtsrat gewählt und löst StB Markus Gutenberg ab, der turnusgemäß nach drei Amtszeiten aus dem Gremium ausschied.

Komplettiert wird der DATEV-Aufsichtsrat auf der Seite der Genossenschaftsmitglieder durch StB Alfred Gesierich, der aktuell ebenfalls in seinem Amt bestätigt wurde, sowie durch StB/WP Wolfgang Wagner, RAin/FAin für StR Nicola Zell und StB Johannes Zolk.

Der DStV wünscht den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern bei ihrer anstehenden Arbeit im Interesse des Berufsstands das nötige Geschick und viel Erfolg.



TAXarena

DIE FACHMESSE FÜR DIGITALISIERUNG

ANZLEIEN /// MEHR WISSEN FÜR STEUERKANZLEIEN /// MEHR WISSEN FÜR S

JETZT TICKET SICHERN!



Über 100 Aussteller auf zwei Etagen:

TAXarena HAMBURG

/// 19.11.2024

9-17 Uhr / MesseHalle Schnelsen



Präsentiert vom: **Steuerberaterverband HAMBURG e.V.**

www.taxarena.de

DStV reicht Stellungnahme zur Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen ein

Die Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen zwingt den Berufsstand in einen unzumutbaren Balanceakt zur Erfüllung gegensätzlicher Pflichten gegenüber Mandanten und Staat. Dabei hat sich die Anzeigepflicht im Kampf gegen aggressive Steuerplanung als ein allzu stumpfes Schwert erwiesen. Der DStV fordert in seiner Stellungnahme an die EU-Kommission deshalb deren Abschaffung.

„Soll ich’s wirklich melden oder lass´ ich’s lieber sein?
Ja... Nein... ich mein´: Jein!“

Die zugegebenermaßen verbgetauschte Refrain-Zeile der Hamburger Hip-Hop-Band Fettes Brot könnte das Dilemma nicht besser schildern, dem der Berufsstand derzeit durch die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen ausgesetzt ist. Denn wenn der jeweilige Sachverhalt nicht eindeutig zuzuordnen ist, befindet sich der Steuerberater schnell in der Zwickmühle zwischen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Mandanten einerseits und der Meldepflicht gemäß §§ 138d ff der Abgabenordnung (AO) andererseits.

Mit der Eröffnung des Konsultationsverfahrens hat die EU-Kommission nun die Bewertung der EU-Richtlinie 2011/16/EU zur Zusammenarbeit der Finanzbehörden, der sog. DAC, begonnen. Erstmals fließen dabei auch die bisher gewonnenen Erkenntnisse über die Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle in die Bewertung ein. Diese haben ihren Ursprung in der DAC.

Die Erkenntnisse zur Anzeigepflicht könnten jetzt der EU-Kommission ein echtes Dilemma bescheren. Denn mit Beantwortung der kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag (Drucksache 20/6503) musste die Bundesregierung im vergangenen Jahr einräumen, dass die ausgewerteten Anzeigepflichten bisher faktisch wirkungslos waren. Nach mehr als drei Jahren und über 27.000 Mitteilungen kommt eine solche Bewertung einem echten Offenbarungseid gleich.

Dabei soll die Bewertung der DAC auch die Effizienz der Anzeigepflicht im Hinblick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis mit dem Ziel der Verringerung des Meldeaufwands für die beteiligten Interessenträger umfassen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat in seiner Stellungnahme die maximale Verringerung des Meldeaufwands gefordert: Deren Abschaffung.

Wenn die EU-Kommission es ernst meint, die Berichtspflichten und die überbordende Bürokratie in der EU konsequent um 25 -% abzubauen, dann muss die wirkungslose Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen schließlich ganz oben auf die Liste der Streichkandidaten gesetzt werden. Eine bloße Minderung des Meldeaufwands durch eine Reform wäre zwar grundsätzlich zu begrüßen, sie würde aber nicht das eigentliche Problem, den fehlenden Nutzen der Anzeigepflichten, beheben.

Der ausgebliebene Nutzen der Anzeigepflicht führt auch zu rechtlichen Schwierigkeiten. Schließlich gründet sich die DAC auf der Rechtsgrundlage, dass die Maßnahmen für das Funktionieren des Binnenmarkts notwendig sind (Art. 113 und Art. 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Eine wirkungslose Meldepflicht ist aber das Gegenteil von notwendig. Sie ist unnötig.

Nun hat die EU-Kommission das „Jein“-Dilemma. „Soll ich’s wirklich abschaffen oder lass´ ich’s lieber sein?“

Unser Standpunkt: Es ist Zeit für eine mutige Entscheidung.

DStV-Bericht

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer kommt!

Ab November 2024 wird jedem wirtschaftlich Tätigen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zur eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren zugeteilt. Das BZSt informiert über Einzelheiten.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 21.08.2024 den Regierungsentwurf einer Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung - WIdV) auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) erfolgt demnach zum 24.10.2024.

Hilfe bei der Einführung

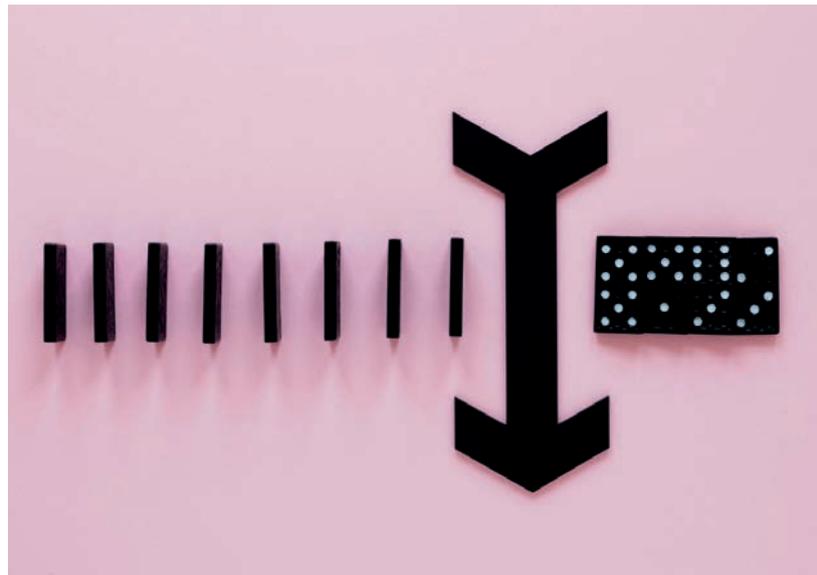
Das für die Vergabe und Verwaltung der W-IdNr. zuständige Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat hierzu auf seiner Homepage ausführliche Informationen bereitgestellt. Zudem werden im FAQ-Katalog des BZSt viele Fragen rund um die W-IdNr. beantwortet. Der FAQ-Katalog des BZSt ist eine atmende Informationsquelle. Er soll regelmäßig aktualisiert werden.

Durchblick im Zahlenschungel behalten

Die W-IdNr. besteht aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern und entspricht damit im Aufbau der USt-IdNr. Die W-IdNr. wird jedoch zusätzlich um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt. Zu beachten ist, dass die W-IdNr. die USt-IdNr. nicht ersetzt. Aber: Die W-IdNr. gilt gleichzeitig auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Auf der Homepage des BZSt werden Informationen zur Abgrenzung der W-IdNr. zur USt-IdNr., zur Steuernummer und zur steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) bereitgestellt.

Roll-out in die Fläche

Eine Antragsstellung bei einer Finanzbehörde auf Vergabe der W-IdNr. ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Die Vergabe der W-IdNr. durch das BZSt erfolgt stufenweise:



1) Allen wirtschaftlich Tätigen mit vorhandener USt-IdNr. wird mit Wirkung ab einem durch öffentliche Bekanntmachung festzulegenden Stichtag diese USt-IdNr. als W-IdNr. zugeteilt. Zu beachten ist: Außer einer öffentlichen Bekanntmachung im BStBl. I (voraussichtlich im Oktober 2024) erfolgt kein Mitteilungsschreiben an diese wirtschaftlich Tätigen oder ihre steuerlichen Berater.

2) Für wirtschaftlich Tätige ohne USt-IdNr., die bereits umsatzsteuerlich erfasst oder Kleinunternehmer sind, erfolgt die elektronische Mitteilung der W-IdNr. voraussichtlich ab November 2024. Der wirtschaftlich Tätige ohne Berater muss hierfür über ein ELSTER-Benutzerkonto verfügen. Hat der Steuerpflichtige einen steuerlichen Berater mit entsprechender Bekanntgabevollmacht, erfolgt die Mitteilung an den steuerlichen Vertreter. Die Finanzverwaltung stellt den Softwarean-

bietern eine Schnittstelle zur Verfügung, sodass die steuerlichen Berater die W-IdNr. über ihre Kanzleisoftware abrufen können.

3) Den übrigen wirtschaftlich Tätigen wird eine W-IdNr. voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2025 elektronisch zugeteilt. Für die Bekanntgabe gelten die oben unter 2) ausgeführten Voraussetzungen.

4) Bei Ausübung von mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten vergibt das BZSt ab dem 1. Quartal 2026 weitere Unterscheidungsmerkmale. Darüber werden die wirtschaftlich Tätigen und ihre Berater gesondert informiert. Bis dahin wird die W-IdNr. mit dem Unterscheidungsmerkmal 00001 vergeben.

Wichtig während des Übergangs

Die W-IdNr. ist quasi eine steuerliche ID für Unternehmer, Freiberufler und Unternehmen und wird zukünftig verpflichtend als Identifizierungsmerkmal auf allen Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen gegenüber

Finanzbehörden anzugeben sein. Bevor das gilt, sind aber großzügige Übergangsregelungen vorgesehen. So ist beispielsweise die Angabe der W-IdNr. und des Unterscheidungsmerkmals in den elektronischen Steuererklärungsvordrucken vorerst bis zum Abschluss der initialen Vergabe der W-IdNr. nicht verpflichtend.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt die Einführung der W-IdNr. und verspricht sich davon Verbesserung der Effizienz und Transparenz im deutschen Besteuerungsverfahren. Der DStV erachtet die Digitalisierung der Verwaltung sowie des Besteuerungsverfahrens als besonders wichtig, um Bürokratie abzubauen (vgl. u.a. DStV-Stellungnahme S 09/24). Mit der Vergabe der W-IdNr. an alle Unternehmer, Freiberufler und juristische Personen rückt die Umsetzung des Once-Only-Prinzips, wonach Steuerpflichtige nur noch an einer Stelle Angaben machen oder Daten übermitteln müssen, ein großes Stück näher.

ANZEIGE

CIRCULA ● PARTNER

● Circula

Weil Zeit eben doch Geld ist

Mit unserer Softwarelösung für das Ausgabenmanagement können Sie Ihren Kanzleialtag effizient gestalten, Compliance-Richtlinien automatisch einhalten und Ihre Mandanten optimal betreuen.

Neugierig geworden?

Werden Sie Teil unseres Partnerprogramms und nutzen Sie die Vorteile von Circula in Ihrer Kanzlei dauerhaft kostenlos.

Jetzt Partner werden:

www.circula.com/steuerberater



DStV-Europa

DStV: Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen abschaffen

Die EU-Kommission leitet eine Überprüfung der Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen ein. Zugleich übt DStV-Präsident StB Torsten Lüth in der Zeitschrift „Das Parlament“ deutliche Kritik an EU-Bürokratie und Planungsunsicherheit für den Berufsstand. Ein Musterbeispiel wirkungsloser Berichtspflichten: die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltung.

Die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ist seit Ende 2019 gesetzlich in den 138 §§ d ff. der Abgabenordnung (AO) verankert. Dabei gilt die Mitteilungspflicht für sog. Intermediäre und damit insbesondere für den Berufsstand. Mit der Normierung der Mitteilungspflicht setzte Deutschland die EU-Richtlinie 2018/882 (EU) bezüglich des automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung um. Im europäischen Sprachgebrauch ist die EU-Richtlinie unter dem Begriff „DAC 6“ bekannt.

Während Teile der Bundesregierung noch immer von einer Bürokratieanreicherung in Form der Erweiterung der Mitteilungspflicht auf nationale Steuergestaltungen träumen, müssen die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen nun zum ersten Mal zum TÜV. Genauer gesagt: Die DAC selbst verpflichtet die EU-Kommission zur Bewertung der Wirksamkeit, Effizienz und fortlaufenden Relevanz der Anzeigepflichten.

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) reicht im Konsultationsverfahren dazu seine Stellungnahme ein und macht dabei DAC 6 zum Gradmesser für die vollmundigen Ankündigungen aus Brüssel: Wenn die EU-Kommission es ernst meint, die Berichtspflichten und die überbordende Bürokratie in der EU konsequent um 25 % abzubauen, dann muss die wirkungslose Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ganz oben auf die Liste der Streichkandidaten gesetzt werden.

In der Zeitschrift „Das Parlament“ vom 25.5.2024 (74. Jahrgang Nr. 22-23, Seite 6, Artikel: „Brüsseler Bürokratie“) übte auch DStV-Präsident StB Torsten Lüth deutliche



che Kritik an der EU-Bürokratie und fehlender Planungs-sicherheit für den Berufsstand.

„Für möglichst unbürokratische Abläufe in der EU fehlt die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit nicht zuletzt für angehende Steuerberater“, kritisierte Lüth etwa im Hinblick auf die konsequente Nutzung digitaler Möglichkeiten zur Entbürokratisierung.

Das Musterbeispiel an wirkungsloser EU-Bürokratie wird in dem Artikel ebenfalls genannt: die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen der DAC 6.

Berufsrecht der Steuerberater im Fokus des EuGH

Berufsgeheimnis der Steuerberater und Kapitalbindung für die Kanzleien sind Gegenstand aktueller Verfahren des EuGH. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) gibt dazu einen kurzen Überblick

Der EuGH (Gerichtshof der Europäischen Union) ist das Rechtsprechungsorgan der EU-Gesetzgebung und für die Auslegung des Unionsrechts zuständig. In drei Verfahren befasst sich der EuGH aktuell mit berufsrechtlichen Fragen, die unmittelbaren Einfluss auf das Berufsgeheimnis und die Kapitalbindung für Steuerberater und Kanzleien haben.

A. Berufsgeheimnis I

Am 29.7.2024 hat der EuGH im Urteil des Vorentscheidungsverfahrens in der Rechtssache C-623/22 u.a. zur Frage Stellung genommen, ob für Berufe, für die nach nationalem Recht eine Verschwiegenheitspflicht besteht, die aber keine Rechtsanwälte sind, im selben Umfang das Berufsgeheimnis gilt wie für Rechtsanwälte. Die Kläger, französische und belgische Organisationen der Berufsträger, hatten zuvor geltend gemacht, dass die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte bei der Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen (in Deutschland §§ 138 dff. AO) im gleichen Maße etwa für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Notare gelten müsse, soweit diese der nationalen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Mit dem Hinweis auf die besondere Stellung von Rechtsanwälten im Gerichtsverfahren lehnt der EuGH in seinem Urteil allerdings eine Ausdehnung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses bei der Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen ab.

DStV-Standpunkt: Der EuGH verpasst die Chance, das Berufsgeheimnis einfach und rechtssicher für

alle Berufsgeheimnisträger zu regeln. Stattdessen ist er bemüht, die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen zu stützen. Dabei zementiert er eine Zwei-Klassen-Gesellschaft beim Berufsgeheimnis. Die Eindämmung aggressiver Steuerplanung ist sicherlich ehrenwert. Allerdings hat der DStV in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass die Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen nicht zum Kampf gegen Steuervermeidung taugt. Sie ist vielmehr wirkungslos und bürokratisch.

B. Berufsgeheimnis II

Das Berufsgeheimnis ist zugleich Gegenstand der Rechtssache C-432/23. Dabei klagt die luxemburgische Kammer der Rechtsanwälte gegen ein Auskunftersuchen der Steuerverwaltung.

Im noch laufenden Vorabentscheidungsersuchen stellt die Generalanwältin in ihrem Schlussantrag u.a. fest, dass der besondere Schutz des Anwaltsgeheimnisses im Zusammenhang mit der rechtsberatenden Tätigkeit im Rahmen eines konkreten Mandats besteht. Diese Grundsätze würden allerdings „nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für Steuerberater und andere Berufsgruppen gelten, soweit diese nach dem jeweiligen nationalen Recht als unabhängige Organe der Rechtspflege den Rechtsanwälten gleichgestellt und somit zur Rechtsberatung und gerichtlichen Vertretung von Mandanten befugt sind.“

DStV-Standpunkt: Wir begrüßen die Ansicht der Generalanwältin, die offensichtlich Wesen und Stel-

DStV-Europa

lung der Steuerberater in Deutschland verstanden hat. Es bleibt zu hoffen, dass diese Position sich auch im noch ausstehenden Urteil des EuGH wiederfindet.

C. Kapitalbindung

In dem Rechtsstreit C-295/22 geht es um die Frage, ob eine österreichische Gesellschaft, die nicht zur Rechtsberatung zugelassen ist, einen Teil (51 %) des Gesellschaftskapitals einer in Deutschland tätigen Rechtsanwaltsgesellschaft erwerben darf. Die Rechtsanwaltskammer München hatte diesen Erwerb mit der Begründung untersagt, er sei nicht mit den Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts in Deutschland vereinbar. Bei Rechtsanwaltsgesellschaften dürften vielmehr nur Angehörige bestimmter Berufe beteiligt sein. Es geht also um die Kriterien, nach denen die Beteiligung an einer Berufsausübungsgesellschaft festgelegt werden.

In seinem Schlussantrag sprach der Generalanwalt den Regelungen der BRAO die erforderliche Kohärenz ab. Es wäre nicht mit den Bestimmungen des freien Kapitalverkehrs vereinbar, dass bestimmte Berufe sich an einer Anwaltskanzlei beteiligen dürften, andere aber nicht, obwohl diese objektiv ebenfalls die erforderlichen Kriterien erfüllen könnten.

DStV-Standpunkt:

Der freie Kapitalverkehr und der Schutz der Unabhängigkeit von Steuerberatern müssen gut gegeneinander abgewogen werden. Der Generalanwalt macht deutlich, dass eine reine Abgrenzung nach Berufsgruppen bei den Berufsausübungsgesellschaften nicht darüber entscheiden kann, wer sich an einer Kanzlei beteiligen darf. Folgt der EuGH der Ansicht des Generalanwalts, dann müssen die Kriterien für die Beteiligung an den Berufsausübungsgesellschaften unter Umständen neu definiert werden.





Prioritäten des Unterausschusses für Steuerfragen (FISC) im EU-Parlament für die kommende Legislaturperiode

Der neue Vorsitzende des FISC-Unterausschusses im EU-Parlament, Pasquale Tridico (Die Linke/Italien), hat die Schwerpunkte der Ausschussarbeit für die kommende Legislaturperiode bekannt gegeben. Ein zentrales Anliegen ist dabei der verstärkte Kampf gegen Steuerhinterziehung.

Für Tridico ist die Schaffung eines gerechteren und ausgewogeneren Steuersystems eine Priorität. In einem anlässlich der konstituierenden Sitzung des FISC-Unterausschusses veröffentlichten Newsletter betont er, dass die EU entschlossen handeln müsse, um die Integrität ihrer Steuersysteme zu schützen und das Vertrauen in die Finanzinstitutionen zu erhalten. In diesem Zusammenhang müsse Steuerhinterziehung aktiv bekämpft und sichergestellt werden, dass alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, ihren notwendigen Beitrag leisten, so der Italiener.

Darüber hinaus betont er, dass bei der Bekämpfung von organisiertem Steuerbetrug, wie zum Beispiel dem so genannten MwSt.-Karussellbetrug, der Zusammenhang zwischen Steuerhinterziehung, organisierter Kriminalität und Geldwäsche erkannt werden müsse.

Der Newsletter geht auch auf die ungleiche Steuerbelastung von Bürgern und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Vergleich zu multinationalen Konzernen ein. Dies führe zu Ungleichheit, unfairer

Wettbewerb und aggressiver Steuervermeidung in den Mitgliedstaaten. Der Ausschuss werde sich laut Tridico daher in seiner Arbeit für ein gerechtes und progressives Steuersystem in der kommenden Legislaturperiode einsetzen.

Ein weiteres Thema der Ausschussarbeit wird die Ausgewogenheit der Besteuerung von Arbeit und anderen Einkommensquellen, Finanzrenten, Technologie, Kapital und Vermögen sein, da KI die Weltwirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Steuersysteme verändern wird und Steuerfragen daher neu überdacht werden müssen.

Neben dem neuen Ausschussvorsitzenden Pasquale Tridico wird das Präsidium durch die stellvertretenden Vorsitzenden Kira Marie Peter-Hansen (Grüne/Dänemark), Regina Doherty (EVP/Irland), Markus Ferber (EVP/CSU) und Matthias Ecke (S&D/SPD) komplettiert. Die nächste Sitzung des FISC-Unterausschusses in der neuen Legislaturperiode wird am 17.10.2024 in Brüssel stattfinden.



Buchhaltung goes BWL: Deine Transformation

DER
BUNDESWEITE
KI-UNTERSTÜTZTE
ONLINE-
LEHRGANG!

Warum Buchhaltung goes BWL?

Die Digitalisierung transformiert die Buchhaltung von manueller Datenerfassung hin zur automatisierten Datenverarbeitung. In Zuge dieser Entwicklung wird es immer wichtiger, sich verstärkt auf die kaufmännische Beratung und Begleitung von Mandanten zu fokussieren.

Unser Online-Lehrgang hilft Ihnen dabei, die notwendige Kompetenz im Bereich der **betriebswirtschaftlichen Beratung** aufzubauen.

An wen richtet sich der Lehrgang?

- Mitarbeitende in Steuerkanzleien
- Steuerabteilungen

Module und Themenschwerpunkte

BWL-Basics

Grundprinzipien des unternehmerischen Handelns

Gründungsberatung und Businessplanung

Sparringspartner im Gründungsprozess

Kostenrechnung und Kalkulation

Kosten analysieren und Preise kalkulieren

Modul Finanzmanagement

Beratung bei Investitions- und Finanzierungsfragen

Betriebswirtschaftliche Auswertungen

Unternehmensdaten aus- und bewerten

Modul Controllingsysteme

Controlling zur Unternehmenssteuerung nutzen

Nachfolgeberatung und Unternehmensbewertung

Unternehmen im Nachfolgeprozess begleiten

Der Lehrgang umfasst:

- 7 Schwerpunktthemen der BWL
- KI-gestützte E-Learning-Plattform
- Online-Lektionen mit interaktiven Elementen & Lernassistenz
- Erklärvideos
- Durchgängiges Unternehmensbeispiel
- Zertifikat zum Lehrgang
- Selbstbestimmte Zeiteinteilung

Kursgebühr:

€ 984,00

zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden USt.



Jetzt Teilnahme
sichern

[teletax.de/produkt/
buchhaltung-goes-bwl](https://teletax.de/produkt/buchhaltung-goes-bwl)

In Kooperation mit
SmaLeTax – der smarten
Lernplattform!

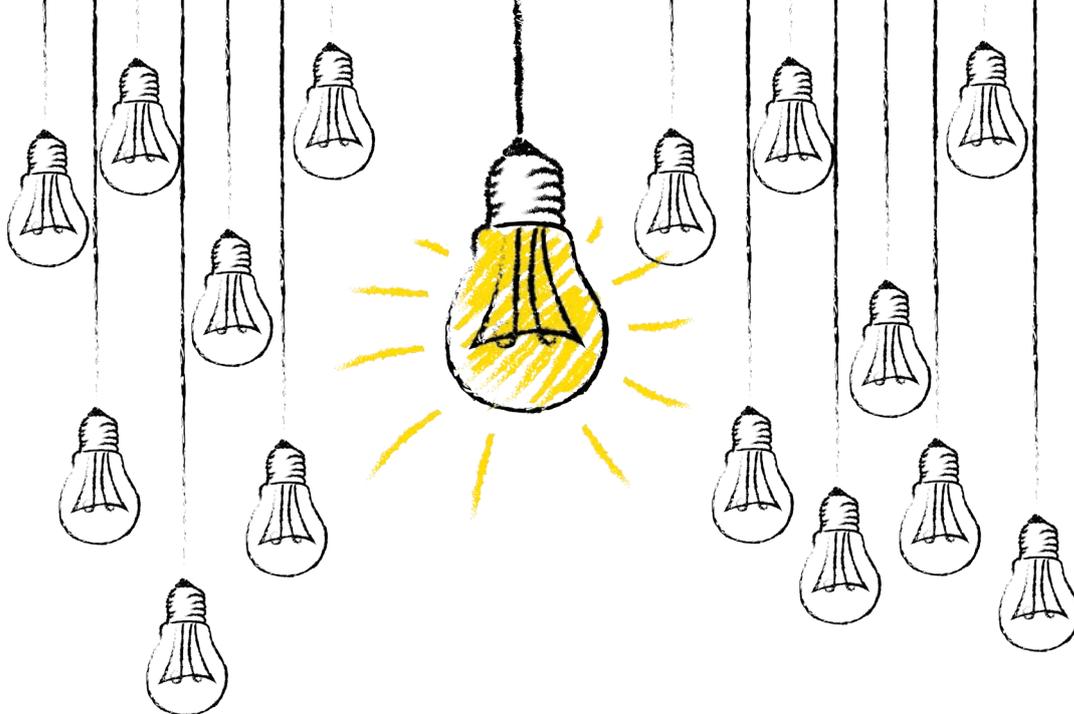
Die beste Verbindung zu Ihren Mandanten!



Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt Lexware Office: www.lexware-steuerberater.de



WIR BEGLEITEN SIE
MIT WISSEN.

Bremer Steuer-Institut GmbH



Aktuelles SV-Recht 2025 – Update für die Lohnbuchhaltung

Sie werden sicher in der Praxis auch oft mit Fragen aus dem SV-Recht konfrontiert! Nur wie gehen Sie damit in der Steuerkanzlei um? Dieses Seminar wird Sie in die Lage versetzen, über alle aktuellen Entwicklungen im SV-Recht einen betriebsprüfungssicheren Überblick zu behalten. Es werden die wichtigsten Themen aus der Gesetzgebung und die aktuellen Rundschreiben der SV-Träger behandelt. Dargestellt werden die brisantesten aktuellen Urteile sowie weitere interessante News rund um die SV-rechtlichen Themen der Lohnbuchhaltung.

Aktuelles vom Gesetzgeber

- Jahressteuergesetz 2024
- Bürokratieentlastungsgesetz IV
- Postmodernisierungsgesetz
- EU-Richtlinie zur Plattformarbeit

Aktuelles von der Verwaltung

- Beschäftigung und Auslandsbezug
- Verrechnung überzahlter oder zu Unrecht gezahlter SV-Beiträge
- Beitragsnachweis und Rechtskreise
- Erhebung und Erlass von Säumniszuschlägen
- Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
- Verzinsung von zu viel gezahlten Pflegeversicherungsbeiträgen
- Jahresarbeitsentgeltgrenze: Besonderheiten in der Elternzeit
- Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung bei zeitgleichem Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung

Aktuelle Rechtsprechung

- Pauschalversteuerung = beitragsfrei? Unter welchen Bedingungen gilt das?
- Aktuelle Urteile zur Scheinselbständigkeit (Ärzte, Physiotherapeuten, (Reit-)Lehrer, Fitnesstrainer ...)
- Leistungserbringung durch GbR schützt nicht vor Scheinselbständigkeit
- Pflichten der Lohnbuchhalter bei SV-rechtlichen Statusfragen – Haftungsfälle?
- Berufsmäßigkeit als Ausschlusskriterium für kurzfristige Beschäftigungen
- Referenzzeitraum für die LFZ bei Krankheit
- Arbeitnehmerbegriff bei Geschäftsführern
- Erfüllung Mindestlohn durch Sachbezüge
- Kein Wechsel von privater in gesetzliche Krankenversicherung durch kurzzeitigen Teilrentenbezug

Aktuelles für die und aus der Praxis

- Aktuelle SV-Rechenwerte, Beitragssätze ...
- Vorerkrankungen richtig anrechnen
- Bedeutung der Gesellschafterliste fürs SV-Recht bei Gesellschafter-Geschäftsführern
- SV-rechtliche Aspekte einer Workation
- Grenzgängerregelung mit Österreich
- Minijob und Midijob im Vergleich
- Haus verkauft – Krankenkasse kassiert freiwillig Beträge
- Urlaubsabgeltung berechnen & Urlaubsansprüche beim Arbeitgeberwechsel
- Arbeitszeitkonto: Diese rechtlichen Vorgaben gelten

Die Themen werden der aktuellen Entwicklung angepasst.

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Jörg Romanowski, Rentenberater, Dallgow-Döberitz

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze

Bürgerweide
www.brempark.de

Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminar (41213.25)

Mo. 27. Januar 2025
09:00 - 16:30 Uhr

Vereine und Verbände – Update / Vereine und Verbände – Umsatzsteuer

Vereine und Verbände – Update (40614.25)

Die steuerliche Beratung von Vereinen und Verbänden ist anspruchsvoll, die Praxisfragen an Berater und Vereinsorgane sind vielfältig. Das Seminar behandelt die typischen Beratungsthemen rund um die Vereinsbesteuerung, insbesondere (aber nicht ausschließlich) bei gemeinnützigen Vereinen. Praxisfragen im Nachgang zur letzten Gemeinnützigkeitsreform werden ebenso behandelt wie die weiteren – z.T. noch bevorstehenden – Gesetzesänderungen, das neue Zuwendungsempfängerregister, aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsrichtlinien. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick für die Beratung und Vereinsarbeit.

- Besteuerungssystematik
- Satzungsfragen
- Ertragsteuerliche Rahmenbedingungen – Steuerpflicht und Steuerbegünstigung
- Einkunftsquellen der gemeinnützigen Körperschaft und ihre Besteuerung
- Geschäftsführung und Mittelverwendung nach neuem Recht
- Brennpunkt Umsatzsteuer

Vereine und Verbände – Umsatzsteuer (41114.25)

Die Betreuung von gemeinnützigen Organisationen ist ein stetig wachsendes Feld der Beratungspraxis. Das sich permanent fortentwickelnde Gemeinnützigkeitsrecht stellt den Berater stetig vor neue Herausforderungen. Insbesondere die Umsatzsteuer hat sich für Vereine, Verbände, Stiftungen und gGmbH zum neuen Brennpunkt entwickelt. Die jüngere Rechtsprechung, die Vielzahl der gesetzlichen Neuerungen in den letzten Jahren sowie neugefasste Verwaltungsanweisungen haben eine Fülle von Praxisfragen aufgeworfen. Durch das geplante Jahressteuergesetz 2024 kommen u.a. zum 1.1.2025 bedeutende Änderungen hinzu, z.B. im Bereich Sport und Bildung, für Kleinunternehmer und Ist-Besteuerung. Die zum 1.1.2025 eingeführte E-Rechnung trifft ebenfalls Vereine und Verbände. Auch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für gemeinnützige Organisationen bleibt ein Dauerbrenner und ist in Neuerungen durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung ausgesetzt. Das Seminar gibt ein umfassendes Update über die wesentlichen aktuellen Themen einschließlich neuer Gesetzesregelungen. Die Referenten stellen anhand von Praxisbeispielen die typischen Problemfelder vor und geben Hinweise zur Vermeidung von Steuer- und Haftungsrisiken.

- Ertragsteuerliche Rahmenbedingungen
- Umsatzbesteuerung der gemeinnützigen Körperschaften – Grundlagen
- Probleme beim umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch
- Organschaft
- Steuerbefreiungen
- Vorsteuerabzug
- Brennpunkt Steuersatz

Berater-Seminare (40614.25) / (41114.25)

Di. 25. Februar 2025
(40614.25) 09:00 - 12:30 Uhr
(41114.25) 13:30 - 17:00 Uhr

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, Köln
Cristian Esteves Gomes, Rechtsanwalt, Köln

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt **pro Seminar**

190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

IMPRESSUM

Verbandsmagazin Ausgabe 3/2024
Stand: September 2024

Herausgeber
Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V.
(VR 2404 AG Bremen)
Schillerstraße 10, 28195 Bremen
Telefon 0421 59 58 412

info@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Vorstand und Geschäftsführung

Gestaltung und Layout
Alexandra Kremer

Satz
Alexandra Kremer

Verantwortlich für die Anzeigen
Alexandra Kremer

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. ist nicht verantwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten. Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

Gender-Hinweis:

Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig. Nach sorgfältiger Prüfung hat der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. entschieden, aus Gründen der besseren Lesbarkeit hauptsächlich das generische Maskulinum zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Artikel externer Autoren. Hier entscheidet jeder Autor selbst, welche Schreibweise er verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bildnachweis

Seite 4	© JiSign, fotolia.com (u.)
Seite 7	© Freepik.com
Seite 8	© Niklas Czeskleba
Seite 12	© Helen Loewe
Seite 18 - 21	© Illustrationen designed by macrovector_official, Freepik
Seite 23	© Andrey Popov, stock.adobe.com
Seite 24	© AllebaziB, fotolia.com
Seite 24	© Susanne Werding (Foto)
Seite 26	© Freepik.com
Seite 28	© Freepik.com
Seite 29	© Freepik.com
Seite 32	© sentavio – Freepik.com
Seite 35	© Streck Mack Schwedhelm (Foto)
Seite 36 - 37	© rawpixel.com – Freepik.cvom
Seite 37	© Tilman Weishart (Foto)
Seite 40	© Freepik.com
Seite 42	© Freepik.com
Seite 43	© DStV (Foto)
Seite 44	© DATEV eG (Foto: StB Nicolas Hofmann)
Seite 44	© DStV (Foto: StBin/WPin Claudia Greibke)
Seite 47	© Freepik.com
Seite 49	© teravector – Freepik.com
Seite 51	© asier_relampagoestudio – Freepik.com
Seite 53	© rawpixel.com – Freepik.com
Seite 55	© Daniel Berkmann (o.), LightAndShare (u.)



In Kooperation mit



Partner auf Augenhöhe. Für Absicherung auf höchstem Niveau.

HDI ist Partner des Steuerberaterverbands im Lande Bremen e.V.

Eine Partnerschaft, von der Sie als Mitglied des Verbandes profitieren: Durch viele Jahre der erfolgreichen Kooperation wissen wir ganz genau, welche Versicherungsleistungen für Sie wichtig sind. Zudem bieten wir Ihnen attraktive Konditionen als Mitglied des Steuerberaterverbands im Lande Bremen e.V.. HDI ist der Versicherungsexperte für Ihren Verband, nutzen Sie unsere Expertise und lassen Sie sich von uns beraten.

BEST 4 BUSINESS

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

HDI AG

Sören Germer

Leiter RD Hamburg

Sachsenstraße 8

20097 Hamburg

T 040 44199520

M 0173 5742251

soeren.germer@hdi.de

www.hdi.de/steuerberater



abinitio™

MAXIMALE ENTLASTUNG FÜR UNSERE KANZLEI

„Bei der Zusammenarbeit mit der StBVS ist es essenziell für uns, dass unsere Mitarbeiter, aber auch wir als Kanzleileitung entlastet werden. Ich habe viel mehr Zeit für die Mitarbeiter und die Mandanten und unsere Mitarbeiter können sich auf ihre Haupttätigkeit konzentrieren. Das Outsourcing des Honorarmanagement war somit für uns alle eine riesen Entlastung. Es ist ein entspannteres Arbeiten und man sieht die geleistete Arbeit gleich auf dem Konto.“

JAN SIEBENMARK

abinitio Steuerberatungsgesellschaft mbH



JETZT MEHR ERFAHREN!
www.stbvs.com

StB|VS